

Alpenkonvention

Drei Schritte vor und zwei zurück!



3. Alpenkonferenz in Chambéry: Die Umweltminister und die Vertreter der Beobachter
(Foto: Franz. Umweltministerium)

Ergebnisse von Chambéry im Stenogramm

- Die Alpenkonvention ist am 6. März 1995 in allen Vertragsstaaten in Kraft getreten, die bis dahin ratifiziert haben
- drei Protokolle (Berglandwirtschaft, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege) wurden durch Frankreich, Italien, Slowenien, Deutschland, Monaco und die Europäische Union unterzeichnet
- die Schweiz verzichtete aufgrund der Kritik von 10 der 15 Alpenkantone (Schutzlastigkeit) auf eine Unterzeichnung bis auch die Protokolle Tourismus und Verkehr unterschriftsreif vorliegen
- Österreich verzichtete ebenfalls bis dahin auf eine Unterzeichnung, allerdings aus dem Grund, dass der Schutz von Mensch und Natur nicht weit genug gehen, insbesondere im Verkehrsbereich
- Liechtenstein verzichtete auf die Unterszeichnung aus Rücksicht auf seine so unterschiedlich argumentierenden direkten Nachbarn
- das Fürstentum Monaco wurde als neunter Vertragspartner der Alpenkonvention aufgenommen
- Frankreich unterzeichnete das Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung» mit einem Vorbehalt und klammerte die Erstellung von Plänen und Programmen zur Begrenzung des Zweitwohnungsbaus für sich aus
- Slowenien übernahm den Vorsitz der Alpenkonvention von Frankreich
- Italien übernahm den Vorsitz für das «Alpen-Beobachtungssystem»

- die CIPRA fordert einen sofortigen «Aktionsplan Alpen»
- Österreich übernimmt die Pflicht, einen Entwurf für eine Geschäftsordnung des ständigen Ausschusses und eines Konventions-Sekretariates bis zur nächsten Alpenkonferenz vorzulegen
- die nächste Alpenkonferenz wird im März 1996 in Slowenien stattfinden.

Die Alpenkonvention und ihre Protokolle (Stand: 25. 3. 1995)

	1	2	3	4
Österreich	○	○	○	
Schweiz	○*			
Deutschland	○	○	○	○
Frankreich	○			○*
Fürstentum Liechtenstein	○	○	○	
Fürstentum Monaco	○			○
Italien	○			○
Slowenien	○	○		○
Europäische Union	○	○		○

Legende:

- * Mit Vorbehalten
- 1 Rahmenkonvention unterzeichnet
- 2 Rahmenkonvention ratifiziert
- 3 Ratifizierungsurkunde hinterlegt
- 4 erste drei Protokolle unterzeichnet

Commission
Internationale
pour la
Protection
des Alpes

International
Alpenschutz-
Kommission

Commission
Internazionale
per la
Protezione
delle Alpi

Mednarodna
komisija za
varstvo Alp

Heiligkreuz 52
FL-9490 Vaduz
Telefon 075 / 233 11 0
Telefax 075 / 233 11 7

Nr. 37
April 1995

Deutsche
Ausgabe

Deutschland
Frankreich
Italien
Liechtenstein
Österreich
Schweiz
Slowenien



(Quelle: Emil von Peter Hürzeler in: Züri-tip 1995)



Mageres Ergebnis der 3. Alpenkonferenz der Umweltminister in Chambéry

Die 3. Alpenkonferenz der Umweltminister der Alpenstaaten und der Europäischen Union am 20. Dezember 1994 in Chambéry brachte wie erwartet nicht die Unterzeichnung der ersten fünf Protokolle der Alpenkonvention. Nur sechs von neun Vertragspartnern (neu ist das Fürstentum Monaco dabei) unterzeichneten die vorgelegten drei Protokolle «Berglandwirtschaft», «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung» sowie «Naturschutz und Landschaftspflege». Die Differenzen in den Bereichen Verkehr und Tourismus konnten bisher nicht ausgeräumt werden. Die Schweiz, Österreich und Liechtenstein haben, bis auch diese beiden Protokolle vorliegen, auf die Unterzeichnung verzichtet. Hinter dieser vermeintlichen Allianz verbergen sich jedoch Gründe, die kaum weiter voneinander entfernt sein könnten. Während in der Schweiz

10 von 15 Bergkantone der Alpenkonvention immer noch eine «Schutzlastigkeit» vorhalten, geht Österreich der Schutz von Mensch und Natur im Alpenraum nicht weit genug. Insbesondere im Verkehrsbereich pochten in Österreich Bund und Länder auf eine konsequente Umsetzung der in der Rahmenkonvention gemachten Vorgaben und fordern neben der effizienten Verlagerung von Gütern auf die Schiene vor allem den Verzicht auf neue alpenquerende Hochleistungsstrassen. Liechtenstein schliesslich sieht solange keinen Sinn in einer Unterzeichnung dieser internationalen Verträge, wie beide direkten Nachbarn dies verweigern. Ohne Vorankündigung setzte schliesslich Frankreichs Umweltminister Michel Barnier einen Vorbehalt unter das Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung». Gemäss diesem Vorbehalt gilt die Verpflichtung zur Erstellung von Plänen und Programmen zur Begrenzung des Zweitwohnungsbaus nicht. Slowenien übernahm von Frankreich den Vorsitz der Alpenkonvention und Italien wurde mit dem Vorsitz für ein «Alpen-Beobachtungssystem» betraut. Die 4. Alpenkonferenz wird ein Jahr nach Inkrafttreten der Alpenkonvention im März 1996 in Slowenien stattfinden. Die CIPRA forderte von den Umweltministern einen «Aktionsplan Alpen», mit dem bereits vor Inkrafttreten der Protokolle sichtbare Zeichen für die Ziele der Alpenkonvention gesetzt werden.

Halbe Pleite oder halber Erfolg?

Noch am Vortag der Alpenkonferenz schien es nach der Sitzung der «Hohen Beamten» nicht sicher zu sein, ob es überhaupt zu einer Unterzeichnung von Protokollen kommen würde. Österreich engagierte sich vehement für eine Nichtunterzeichnung, solange das Verkehrsprotokoll nicht in einer für alle Signatarstaaten der Alpenkonvention akzeptablen Form vorliege. Österreich stimmte auch als einziger Signatarstaat gegen eine inhaltliche Annahme der drei vorliegenden Proto-

kolle. Wäre die Konvention schon in Kraft, hätte dies ein österreichisches Veto und eine Nichtunterzeichnung der Protokolle durch alle Vertragsparteien bedeutet. Darüber, welche Konsequenzen die österreichische Haltung vor dem Inkrafttreten der Rahmenkonvention hat, gab es unter den Delegationen erhebliche Meinungsverschiedenheiten. In Österreich wird befürchtet, dass nach Unterzeichnung der ersten Protokolle der Wille und die Chancen, eine Lösung beim heftig umstrittenen Verkehrs-Protokoll zu finden, drastisch sinken könnten.

Letztlich entschieden sich die Minister jedoch mit ihrer teilweisen Unterzeichnung dafür, ein politisches Signal zu setzen und den Alpenkonventions-Zug – wenn auch langsam – weiterdampfen zu lassen. Die Furcht vor einem Gesichtverlust in der Öffentlichkeit und dem Vorwurf der Tatenlosigkeit wogen offenbar schwerer als die rechtlichen Bedenken, das ab März 1995 verbindliche Konsensprinzip in Chambéry nicht anzuwenden.

Verkehrs-Protokoll soll bis Juni 1995 unterschriftsreif vorliegen

Auf den neuen slowenischen Vorsitz kommt gleich zu Beginn eine heikle Aufgabe zu: die Minister haben in Chambéry beschlossen, bis Juni 1995 ein unterschriftsreifes «Verkehrs-Protokoll» vorzulegen. Dazu wird es erheblicher Anstrengungen in gemeinsamen Verhandlungen zwischen Vertretern von Umwelt- und Verkehrsministerien bedürfen. Der Verkehrsbereich stellt einen für die Alpenbevölkerung besonders sensiblen Bereich dar, der für die Alpenkonvention eine echte «Nagelprobe» darstellt.

Auch das «Tourismus-Protokoll», das in Chambéry aufgrund verschiedener kursierender Text-Fassungen ausgeklammert blieb und das «Bergwald-Protokoll», das seit 1993 in einem praktisch unbestrittenen Entwurf vorliegt, sollen bis Ende 1995 unterschriftsreif vorliegen und an der nächsten Alpenkonferenz unterzeichnet werden.

Inhaltsverzeichnis

Alpenkonvention – Drei Schritte vor und zwei zurück!	1–4
Die Protokolle der Alpenkonvention – Versuch einer Bewertung	4–5
Alpenkonvention – eine Zwischenbilanz nach 5 Jahren	6–8
Diverse Kurzmeldungen	9–10
Neuerscheinungen und Vorankündigungen	11
Alpenkonvention	12–15
Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung»	16–19
Protokoll «Berglandwirtschaft»	20–23
Protokoll «Naturschutz und Landschaftspflege»	24–28



Die Aage V. Jensen Charity Foundation, Vaduz (FL), ermöglicht durch die Übernahme der Kosten die Herausgabe dieses CIPRA-Infos.

Entscheidung über Konventions-Sekretariat erneut vertagt

Erneut vertagt wurde in Chambéry die Entscheidung über die Errichtung eines Konventions-Sekretariates. Die Viersprachigkeit der Verhandlungen und die grosse Zahl an beteiligten Ministerien haben in den vergangenen drei Jahren die dringende Notwendigkeit eines professionellen Managements in Sachen Alpenkonvention verdeutlicht. Zahlreiche Pannen und Verzögerungen hätten vermieden werden können. Die bisher praktizierte nebenamtliche Betreuung der Alpenkonvention ist schon lange an ihre Grenzen gestossen. Österreich hat es nun übernommen, einen Entwurf für eine Geschäftsordnung des Konventions-Sekretariates sowie des Ständigen Ausschusses auszuarbeiten. Ausserdem wird Österreich, basierend auf den Vorschlag der IUCN, eine Beschlussvorlage für ein Reglement für die Beteiligung der internationalen Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) in der Alpenkonvention vorlegen.

Neue Präsidentschaft an Slowenien

Slowenien hat in Chambéry von Frankreich die Stafette im Vorsitz der Alpenkonvention übernommen, allerdings noch unter dem Vorbehalt, dass Slowenien bis zum Inkrafttreten der Konvention am 6. März 1995 diese ebenfalls ratifiziert hat. Bisher haben erst Österreich, Liechtenstein und Deutschland ihre Ratifizierungsurkunde in Wien beim Aussenministerium hinterlegt. Unsicher ist noch, wann die EU, die als vierter Signatar die Konvention ratifiziert hat, ihre Urkunde hinterlegen wird, da zwei Mitgliedsstaaten (Frankreich und Italien) noch nicht ratifiziert haben. Mehrere Minister haben in Chambéry angekündigt, Slowenien bei der Erfüllung seines Auftrages aktiv zu unterstützen. Auf dem Weg der europäischen Integration könnte die Alpenkonvention, vor allem in Richtung der direktesten westlichen Nachbarn, für Slowenien eine wichtige Etappe darstellen.

Muss die Vorsitz-Führung für die Protokolle neu geregelt werden?

Wenn die Übernahme des Vorsitzes durch Slowenien daran gebunden wird, dass Slowenien bis zum Inkrafttreten der Alpenkonvention diese ebenfalls ratifiziert, müsste dieses konsequenterweise auch für den Vorsitz für die einzelnen Protokolle und andere offizielle Arbeitsgruppen gelten. Alle Signatare, die die Alpenkonvention nicht bis zu ihrem Inkrafttreten Anfang März 1995 ratifiziert haben, werden an den folgenden Arbeiten nur noch als Beobachter teilnehmen und dass Beobachter den

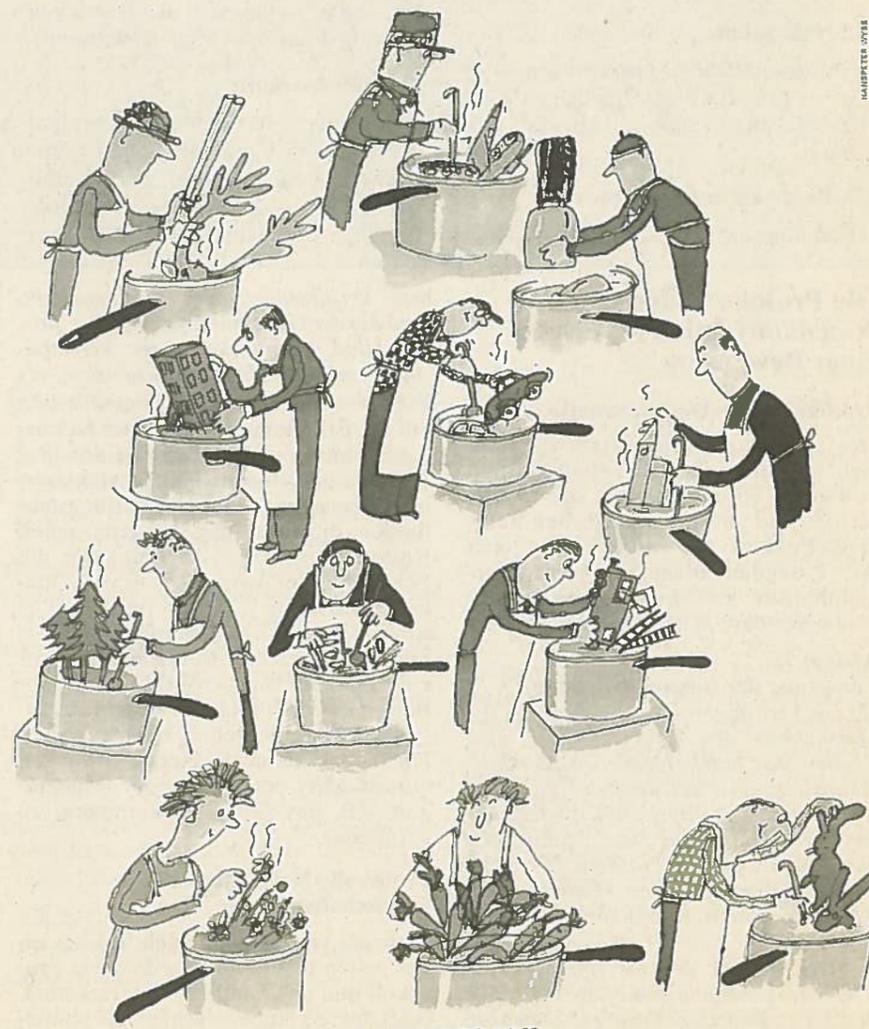
Vorsitz bei internationalen Verträgen führen, erscheint nicht denkbar. Insbesondere Italien, das den Vorsitz beim Protokoll Energie und Wasser sowie Alpen-Beobachtungssystem führt, wäre hiervon betroffen, denn beide Arbeiten stehen erst am Beginn. Aber auch die Schweiz (Verkehrs-Protokoll) oder Frankreich (Tourismus-Protokoll) wären betroffen.

Ergebnisse der «Informationskampagne Alpenkonvention» – Für den Alpenschutz wird immer noch zu wenig getan

Dieses ist das Hauptergebnis, das aus den Reaktionen auf die 1994 von der CIPRA im Verbund mit zahlreichen anderen Organisationen und Institutionen durchgeführte «Informationskampagne zur Alpenkonvention» hervorzuheben ist:

- Eine überwältigende Mehrheit von 91% der Antwortenden ist der Auffassung, dass zu wenig für den Schutz der Alpen getan wird,

- 77% halten die Alpenkonvention für ein geeignetes Instrument, um die Alpen als Lebensraum für Mensch und Natur in Zukunft zu sichern,
- 37% hatten vor der Informationskampagne noch nie etwas von der Alpenkonvention gehört, Informationsquellen waren selten staatliche Stellen, sondern Medien und Umweltverbände,
- die Erwartungshaltung bei der grossen Mehrheit der Antwortenden, die vorher kaum über Vorkenntnisse zur Alpenkonvention verfügte, ist deutlich höher als jene der bereits Informierten,
- die derzeitigen Umsetzungschancen werden von den Antwortenden eher skeptisch beurteilt: nur 11% sehen grosse Umsetzungschancen in ihrer Region, 58% mittlere und 31% derzeit nur geringe,
- Grund hierfür ist vor allem die Befürchtung, dass die Alpenkonvention ein «Papiertiger» bleibt, weil der Wille zur politischen Umsetzung fehlt, sie in einer schwerfälligen Verwaltung steckenbleiben und entgegenstehende



HANSPETER WYSS

(Quelle: Nebelspalter Nr. 1/1995)

Wirtschaftsinteressen sich als zu mächtig erweisen könnten,

- der grösste Handlungsbedarf wird derzeit in den Bereichen Verkehr, Naturschutz und Bergwald gesehen.

Diese Ergebnisse sprechen eine deutliche Sprache. Die CIPRA hat die Signatäre der Alpenkonvention daher in Chambéry aufgefordert, in Zukunft eine *Doppelstrategie* zu verfolgen:

1. die *Ausarbeitung der Protokolle konsequent weiterzuführen* und
2. einen *«Aktionsplan Alpen» durchzuführen*, damit vor allem die Alpenbevölkerung, aber auch die Besucher,

Anregungen der CIPRA für Schwerpunkte eines Aktionsplanes Alpen

1. Verkehr

Ausarbeitung eines gesamtalpinen Transitverkehrs-Konzeptes durch unabhängige Gutachter sowie Anreize zum Umsteigen der Urlaubs- und Tagesgäste auf Bahn und Bus

2. Naturschutz

Naturräumliche Vernetzungen zwischen grossflächigen Schutzgebieten, insbesondere auch durch die Talräume

3. Bergwald und Bodenschutz

Kombination von Schutzwaldsanie-

bereits vor dem Inkrafttreten der Protokolle «sichtbare» Resultate der Alpenkonvention vermittelt bekommen.

CIPRA fordert zusätzlich einen «Aktionsplan Alpen»

Die CIPRA forderte von den Umweltministern in Chambéry, bereits vor dem Inkrafttreten der ersten Protokolle der Alpenkonvention gezielte Sofortmassnahmen zu ergreifen, die für die Bevölkerung sichtbare Resultate bringen. Erreicht werden soll dies durch einen «Aktionsplan Alpen», in dessen Rahmen einige gezielte und beispielhafte Massnahmen zum Schutz des Lebens- und Wirt-

rungsprojekten mit der Erhaltung schützenswerter Biotope (z.B. nach Tiroler Vorbild durch Integration der Schutzwaldsanierung in die Biotopkartierung)

4. Tourismus

Umweltverträglichere Abwicklung des Wintersport-Massentourismus in den Alpen (u.a. durch Senkung der Umweltbelastungen in den Bereichen Verkehr-Energie-Abfall-Abwasser)

5. Landwirtschaft

Einführung von kontrollierten und geschützten Qualitäts-Labeln für hochwertige Erzeugnisse aus der alpinen Landwirtschaft sowie Kombination mit der Schaffung zusätzlicher

schaftsraumes Alpen finanziert werden. Mit diesem Aktionsplan soll der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der ersten Protokolle überbrückt werden. In die konkrete Planung und Durchführung des Aktionsplanes, für dessen Verwirklichung die Signatäre der Alpenkonvention jährlich mindestens 1 SFr. pro Alpenbewohner und ¼ SFr. pro Alpentourist zur Verfügung stellen sollten, sind auch die betroffenen Regionen, Gemeinden, die Wirtschaft und die privaten Verbände einzubeziehen. Die CIPRA unterbreitete den Ministern dazu die folgenden thematischen Vorschläge:

Direktvermarktungsmöglichkeiten, v.a. in der Tourismuswirtschaft

6. Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Dauerhaft umweltverträgliche staatliche Förderungs- und Subventionskonzepte für konkrete Modellregionen (v.a. durch Eliminierung der umweltschädlichen Förderungsinstrumente und ihre umweltverträgliche Neuausrichtung)

7. Energie und Wasser

Wiederherstellung naturnaher Alpenflüsse und umweltgerechte Ausgestaltung bestehender Wasserkraftwerke

nen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen ausgeglichen.

Weitere wichtige Regelungen zielen auf die Erhaltung traditioneller Kulturlandschaftselemente und traditioneller Bauten, die Begünstigung extensiver, naturgemässer Bewirtschaftungsmethoden, die Erhaltung der genetischen Rassen- und Sorten-Vielfalt oder die Förderung der Vermarktung von Qualitätsprodukten (kontrollierte Ursprungsmarken). Ausserdem räumen die Signatäre der Berglandwirtschaft eine gewisse Sonderrolle bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen ein. Diese Regelung könnte mithelfen, unerwünschte Nebenwirkungen europäischer oder weltweiter Regelungen, z.B. des GATT-Abkommens, zu vermeiden.

Protokoll «Naturschutz und Landschaftspflege»

Mehr als vier(!) Jahre nach Vorlage eines ersten Entwurfes wurde diese Protokolle nun in Chambéry unterzeichnet. Nachdem es lange so schien, als ob dieses Protokoll problemlos verabschiedet werden könnte, wurden die Bücher im

Die Protokolle der Alpenkonvention – Versuch einer Bewertung

Protokoll «Berglandwirtschaft»

Das Protokoll «Berglandwirtschaft» zielt vor allem auf die Erhaltung und besondere Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft ab. Insbesondere dem Art. 7, um den am längsten in den Verhandlungen gerungen wurde, dürfte eine besondere Bedeutung zukommen:

Artikel 7:

Förderung der Berglandwirtschaft

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Massnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen.

(2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemei-

Herbst 1994 doch noch einmal geöffnet und dies nicht zum Vorteil. So wurde im Art. 9 (Eingriffe in Natur und Landschaft) der Zusatz, dass die Überprüfung von Eingriffen auf ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft *nach alpenspezifischen Kriterien* zu erfolgen habe, gestrichen. Diese Eliminierung ist zu bedauern, nehmen doch die gängigen Überprüfungsverfahren auf die gebirgsspezifischen Umwelt-Bedingungen selten Rücksicht. Und die Mängel der Anwendung von Bewertungskriterien und Grenzwerten aus dem Flachland sind hinreichend bekannt.

Wichtige Impulse kann dieses Protokoll bei der Schaffung neuer, v.a. grenzüberschreitender Schutzgebiete, Schon- und Ruhezone geben. Die Schaffung eines ökologischen Verbundsystems zwischen Schutzgebieten, Biotopen und anderen geschützten oder schützenswerten Objekten wird vereinbart. Besonderes Gewicht hat Art. 10 (Grundschutz), der neben Regelungen zu Förderungen und Abgeltungen in Abs. 1 Verpflichtungen enthält, die vor allem den Naturschutz ausserhalb von Schutzgebieten, dem Motto des Europäischen Naturschutzjahres 1995, zugute kommt:

Artikel 10: Grundschutz

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Massnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.

Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung»

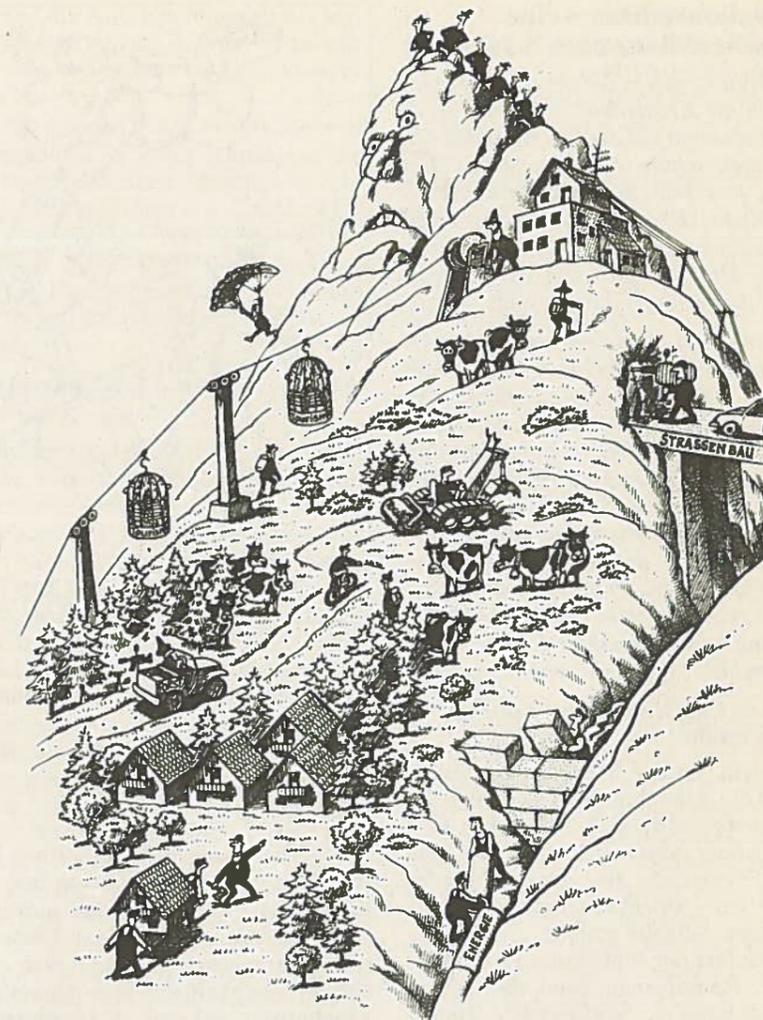
Dieses Protokoll wurde nach der ausserordentlichen Ministerkonferenz im März 1994 in Paris in wesentlichen Punkten geändert und erweitert. Die schweizerischen Wünsche nach Stärkung der sozio-ökonomischen Aspekte wurden in der Neufassung weitgehend berücksichtigt. Auf die Ausarbeitung eines eigenen Protokolls «Wirtschaft und Gesellschaft» wurde jedoch verzichtet. Dafür wurden Artikel bzgl. der Beteiligung der Gebietskörperschaften sowie zu Abgeltungs- und Förderungsfragen in alle Protokolle der Alpenkonvention eingefügt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Protokoll zur Erstellung und vor allem zur grenzüberschreitenden Abstimmung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, v.a. in den Bereichen regionale Wirtschaftsentwicklung, ländlicher Raum, Siedlungsraum, Natur- und Landschaftsschutz sowie Verkehr. Bis zuletzt heftig umstritten war der Verpflichtungsgrad von Art. 11, vor allem das Wörtchen «ob». Dieses lässt es nun zu, dass die folgenden vier Grundsätze (a-d) in bestimmten Fällen oder auch generell in einem Land verneint werden können. Allerdings dürfte es in Zukunft schwer werden, dies ohne hinreichende Begründung zu tun. Vor allem in Deutschland hatte es verfassungsrechtliche Bedenken gegen die von der Schweiz gewünschte Streichung des Wortes «ob» gegeben.

Artikel 11:

Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

Die Vertragsparteien prüfen im Rahmen des nationalen Rechts die Möglichkeiten, ob und wie:

- a) *Nutznieser alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte*



Zeichnung: Sebastian Schrank

(Quelle: DAV-Mitteilungen Nr. 6/1993)

- a) *Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen,*
- b) *die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können,*
- c) *die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft einen angemessenen Ausgleich erhalten können,*
- d) *zusätzliche erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage angemessen vergütet werden können.*

Eine besondere Bedeutung könnte auch Art. 12 (3), weit über den Alpenraum hinaus, bekommen:

Artikel 12:

Finanz- und wirtschaftspolitische Massnahmen

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Auswirkungen bestehender und zukünftiger finanz- und wirtschaftspolitischer Mass-

nahmen auf die Umwelt und den Raum und räumen denjenigen Massnahmen Vorrang ein, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.

Diese Verpflichtung könnte Bewegung in die längst überfällige Revision und Neuausrichtung unseres gesamten Förderungs- und Subventionswesens bringen, indem es die Kriterien des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit integriert. Es besteht jedoch noch ein grosser Bedarf bei der Festlegung der Kriterien für «nachhaltiges Wirtschaften» in allen Wirtschaftsbereichen. Die CIPRA wird sich dieser Thematik in den nächsten Jahren verstärkt annehmen. Sie hofft, dass die Zahl von Betrieben, Gemeinden und anderen lokalen oder regionalen Körperschaften, die sich zu Modellen für ein nachhaltiges Wirtschaften im Alpenraum entwickeln wollen (auf der Basis der Ziele der Alpenkonvention) weiter zunehmen wird. Interessenten können sich an die CIPRA-Geschäftsstelle wenden.

Alpenkonvention – eine Zwischenbilanz nach 5 Jahren

Wie kommentieren Vertreter der Regierungen die Ergebnisse von Chambéry? Die Redaktion hat den Vorsitzenden der Alpenkonvention der vergangenen drei Jahre, den französischen Umweltminister Michel Barnier, und den höchsten Umweltbeamten des Landes Tirol, Hofrat Dr. Gerhard Liebl, als Vertreter der Alpenregionen dazu befragt.

CIPRA-Info: Herr Minister, wie bewerten Sie die Ergebnisse der Alpenkonferenz von Chambéry unter Ihrem Vorsitz? Was sind die dringendsten Etappen und Tätigkeiten? Welche Initiativen sind erforderlich für eine zufriedenstellende Lösung beim Protokoll «Verkehr», damit es von Österreich, der Schweiz und Liechtenstein unterzeichnet werden kann? Warum hat Frankreich einen Vorbehalt zu Artikel 9 im Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung» angemeldet?

Barnier: Ein Grossteil des Auftrags wurde erfüllt

Nachdem unter dem Vorsitz Österreichs die Alpenkonvention erfolgreich vorbereitet und am 7. November 1991 in Salzburg unterzeichnet wurde, sah sich Frankreich als vorsitzführendes Land der Alpenkonferenz vor eine dreifache Aufgabe gestellt.

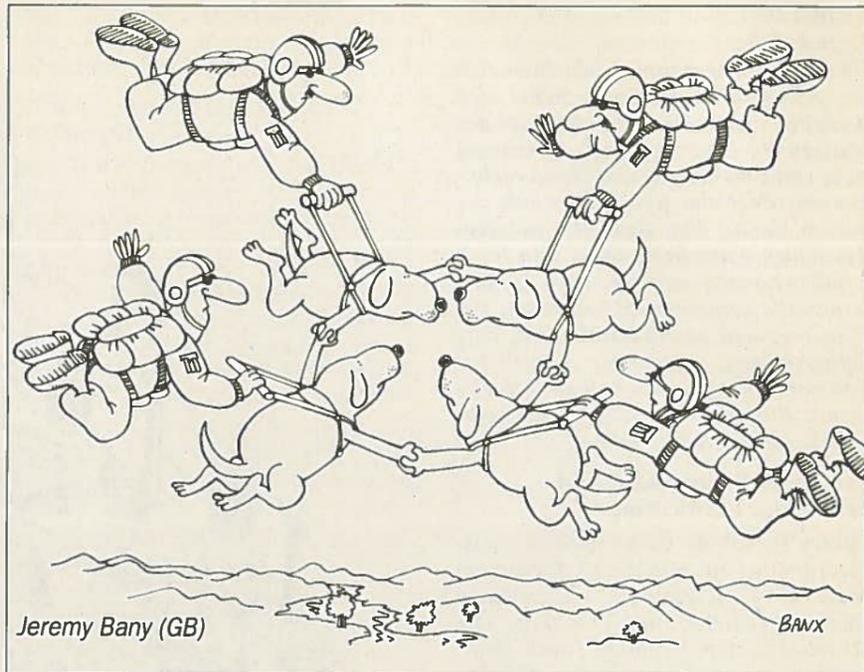
- Abschluss der fünf ersten Protokolle: Natur, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Landwirtschaft, Tourismus und Verkehr,

- Leitung einer Gruppe von Experten aus den Alpenstaaten mit der Aufgabe, ein Beobachtungs- und Informationssystem der Alpen vorzuschlagen,
- Vorbereitung des Beitritts des Fürstentums Monaco.

Welche Schlussfolgerungen kann man nach der Ministerkonferenz am 20. Dezember 1994 in Chambéry ziehen?

Vor allem, dass ein Grossteil des Vertrags erfüllt wurde. Ich bedaure zwar, dass die Protokolle Tourismus und Verkehr nicht vollständig fertiggestellt werden konnten, aber es wurde immerhin eine Einigung zu drei wichtigen Protokollen erzielt, nämlich Naturschutz und Landschaftspflege, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft.

Innovation war in allen Bereichen gefragt. Bei dem Beitrittsprotokoll des Fürstentums Monaco war die Weitsichtigkeit und die Initiative der Juristen erforderlich, um einen massgeschneiderten Text mit sofortiger Wirkung für die Staaten, welche die Konvention schon ratifiziert hatten, aber auch die Unterzeichnerstaaten, zu entwerfen.



Auf der Suche nach einer gemeinsamen Alpenpolitik

(Quelle: Nebelspalter Nr. 4/1995)

Integration der nachhaltigen Entwicklung

Die Verhandlungen der einzelnen Protokolle wurden mehrfach von den Abstimmungsverfahren in den einzelnen Alpenländern unterbrochen. Diese basisdemokratische Übung war von ebenso reichhaltigen wie vielseitigen Ergebnissen gekrönt: Sie unterstrich die schon vorher angeklungene starke Diversität der Alpenregionen, aber auch die Befürchtungen und Hoffnungen im Zusammenhang mit der Konvention, insbesondere bei der Berücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung. Dieser Anerkennungsbedarf der örtlichen Mandatsträger wurde von der Schweiz durch den Vorschlag eines neuen Protokolls «Bevölkerung und Wirtschaft» auch in die Tat umgesetzt. Auch in Frankreich bezogen die gewählten Vertreter der Bergregionen einen ähnlichen Standpunkt.

Der Antrag der Schweiz stand auf der Tagesordnung der ausserordentlichen Sitzung der Alpen-Umweltminister am 23. März 1994 in Paris. Es wurde zwar keine prinzipielle Vorbereitung eines neuen Protokolls beschlossen aber die Minister forderten die Gruppe der Hohen Beamten auf, sich zu vergewissern, dass der Begriff der nachhaltigen Entwicklung in allen Protokollen berücksichtigt wird. Ausserdem beauftragten sie eine Überarbeitung des Protokolls Raumplanung zur Einarbeitung der Aspekte des schweizerischen Entwurfs.

Durch diesen Ansatz konnte in der Alpenkonvention von allen Beteiligten Umweltschutz und wirtschaftliche Entwicklung miteinander in Einklang gebracht werden. In Frankreich sichert ein Ausschuss aus Vertretern der Mandatsträger, Umweltschutzverbände und Wirtschaft die ordentliche Abwicklung dieser Abstimmung und beteiligt sich an den Arbeiten der französischen Delegation sowie den exekutiven Instanzen der Konvention.

Anhörung der ansässigen Bevölkerung

Im Laufe der Vorbereitung des Tourismus-Protokolls konnten sich Vertreter der Wirtschaft und des Umweltschutzes aus den Alpen treffen und versuchen, eine Annäherung ihrer Standpunkte herbeizuführen – was bisher noch nicht ganz gelungen ist. Österreich und die Schweiz befürchten eine weitere Ausdehnung des LKW-Transitverkehrs und sind gegen den Bau neuer Transitstrassen.

Die Anhörung der Bevölkerung in den einzelnen Ländern erforderte eine zusätzliche Frist für den Abschluss der Arbeiten und für die Gruppe der Hohen Beamten die erneute Diskussion schon verabschiedeter Punkte, die während des Abstimmungsverfahrens in den einzelnen Ländern wieder in Frage gestellt worden waren. Deshalb befürchteten manche eine Blockierung bei der Umsetzung der Konvention, aber die entstandene Dynamik konnte sich zum Glück schliesslich durchsetzen. Dies führte zu einer Verzögerung

bei der Fertigstellung der Protokolle aber der Prozess hatte den Vorteil, die Ausübung einer lebendigen Demokratie zu fördern. Ich möchte mich hier bei den NGO und insbesondere der CIPRA für ihre pragmatische Unterstützung bedanken.

Protokoll «Verkehr» bis Juni 1995

Zum Thema Beobachtungssystem konnten wir uns mit Hilfe der Experten, für die eine solche Kooperation ein Novum darstellte, einen konsistenten Überblick über die Alpen verschaffen: In Anbetracht der wesentlichen institutionellen und methodologischen Unterschiede in den einzelnen Ländern war es in der Tat nicht leicht, eine Bestandsaufnahme zu Beobachtung und Forschung vorzunehmen. Der erreichte Konsens über ein gemeinsames Vorgehen auf diesem Gebiet kann als grosser Erfolg gewertet werden. Ein Beobachtungssystem ist die wesentliche Voraussetzung für die Erfassung von Vergleichsdaten über die einzelnen Alpenregionen und die bessere Kenntnis von Gemeinsamkeiten bzw. Unterschieden. Das Beobachtungssystem soll mit der technischen und administrativen Unterstützung des gemeinsamen Zentrums ISPRA in Italien operativ vorangetrieben werden.

Auf der Alpenkonferenz setzten sich die Umweltminister der Alpen eine sehr kurze Frist (Ende des ersten Halbjahres 1995) für den Abschluss des Protokolls Verkehr.

Anlässlich des für Oktober 1995 in Gayo (Hautes-Alpes/Frankreich) anberaumten Sitzung sollen die Leiter der Naturparks in den Alpen ein Netz für die Zusammenarbeit bei der konkreten Umsetzung des Naturschutz-Protokolls der Konvention ausarbeiten.

Schlussfolgerungen des Präsidenten

Meine wesentliche Schlussfolgerung nach drei Jahren Vorsitz ist folgende: Man muss entschlossen, aber Schritt für Schritt mit dem Blick nach oben voranschreiten; genau wie die Bergsteiger. Dies ist von grundsätzlicher Bedeutung für ein regionales Unterfangen wie die Alpenkonvention:

Überstürzung provoziert dabei nur Uneinigkeit und Desinteresse, ja sogar eine ablehnende Haltung der Bevölkerung.

Der Erfolg unserer Konvention impliziert auf höchster Ebene Respekt und Aufnahmefähigkeit gegenüber den anderen. Dies setzt eine hohe Kooperationsbereitschaft voraus, deren erstes

Zeichen die Anerkennung unserer legitimen Unterschiede ist, egal ob geographischer, kultureller oder ökonomischer Art.

Das Inkrafttreten der Protokolle wird zwangsläufig zu einer Anpassung der nationalen Politiken führen, den Gesetzgeber beeinflussen und schliesslich eine Annäherung unserer Vorstellungen über die Zukunft der Alpen und unserer Handlungsweisen erleichtern, um zu gemeinsamen Ergebnissen zu gelangen.

«Sonderfälle» – zum Beispiel Zweitwohnungen

In einigen Sonderfällen wie z.B. Artikel 9 des Protokolls Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, der eine Begrenzung von Zweitwohnungen vorsieht, haben wir in Frankreich ein grösseres Problem, da es ein Grundprinzip des französischen Rechts aus der Erklärung der Menschenrechte (Präambel der französischen Verfassung), in Frage stellt: Damit meine ich die freie Verwendung des Eigentums. Selbst wenn die Raumplanung Bebauungsmöglichkeiten einschränkt, kann sie doch nicht einem Eigentümer die ununterbrochene Bewohnung seines Heims vorschreiben.

Dieses simple Beispiel zeigt, dass noch ein langer Weg zurückzulegen ist und dass selbst mit dem unbeugsamen Willen zur Annäherung der Standpunkte noch grosse juristische Hindernisse zu überwinden sind.

Das Recht ist zwar wichtig aber nicht allein ausschlaggebend. Die Zukunft wird insbesondere durch die Aktion der Gebietskörperschaften in den Alpenländern vorangetrieben.

Slowenien tritt die Nachfolge Frankreichs an

Nach Frankreich wird Slowenien diese Aktion fortsetzen. Wir begrüssen sehr das Engagement dieses Landes und wünschen ihm von ganzem Herzen viel Erfolg, um unseren gemeinsamen Ansatz innerhalb der Konvention zum Schutz der Alpen noch weiter voranzutreiben.

CIPRA-Info: Sehr geehrter Herr Minister, wir danken Ihnen für diese Stellungnahme.

CIPRA-Info: Sehr geehrter Herr Hofrat Liebl, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein haben die drei in Chambéry vorgelegten Protokolle nicht unterzeichnet. Die Motive für diese vermeintlich einige Haltung sind jedoch völlig entgegengesetzt. Während sich die Schweizerische Regierung dem Druck der Mehrheit der Alpenkantone, die der Alpenkonvention «Schutzlastigkeit» vorgeworfen haben, vorerst gebeugt hat, fordert Österreich – und dort vor allem die Länder – eine Verstärkung des Schutzes von Mensch und Natur, insbesondere im Verkehrsbereich. Wie kann dieser Gegensatz überbrückt werden?



(Quelle: Nebelspalter Nr. 40/1989)

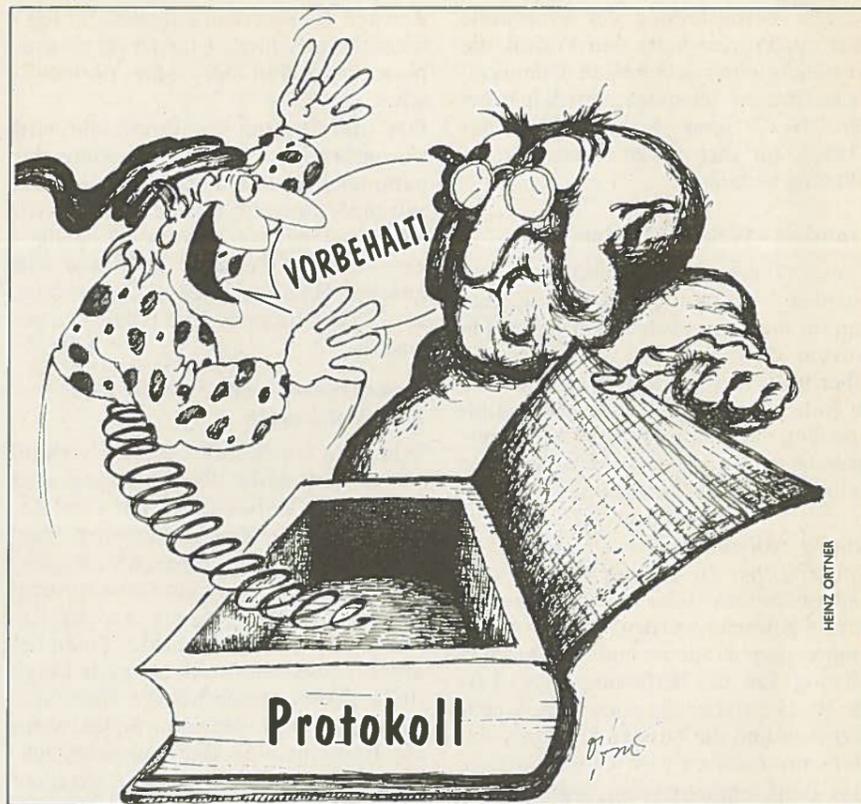
Liebl: Tirol und alle betroffenen österreichischen Bundesländer haben sich von der Alpenkonvention einen besonderen Schutz des alpinen Ökosystems, sowohl hinsichtlich eigener Beeinträchtigungen als auch hinsichtlich der Beeinträchtigungen von ausseralpinen Bereichen, erwartet. Die nunmehr mehrjährige Arbeit an der Konvention und den Protokollen, bzw. die darin erzielten Ergebnisse, lassen aber befürchten, dass der erwartete Schutz des heimischen Lebensraumes von einem blossen Naturschutz- und Umweltschutzbürokratismus abgelöst wird. Darüberhinaus zeigen wesentliche Alpenstaaten wie die Schweiz, aber auch Frankreich kein besonderes Interesse an einem gemeinsamen Alpenschutz. Ein solcher wird aber von der Bevölkerung nur dann akzeptiert, wenn er wirklich im gesamten Alpenbereich gleichförmig ausgestaltet ist. Für Tirol gehört dazu insbesondere der Schutz vor Verkehrsbelastung, vor allem aus dem Transit.

Solange kein gemeinsames politisches Bekenntnis zum umfassenden Schutz der gesamten Alpen durch die betroffenen Staaten vorliegt, erscheint ein Weiterarbeiten an der Alpenkonvention nicht sehr zielführend. Sogar ist in nächster Zeit vor allem die Ratifizierung der Alpenkonvention durch die einzelnen Staaten von besonderer Bedeutung.

CIPRA-Info: Die Umweltminister haben in Chambéry angekündigt, bis Juni 1995 eine Einigung bzgl. des Verkehrs-Protokolls zu suchen. Welche Schritte sind aus Ihrer Sicht dazu notwendig und welche Massnahmen schlagen Sie vor, wenn das Verhandlungs-Ergebnis nicht akzeptabel ist?

Liebl: Die österreichischen Bundesländer haben seit mehr als zwei Jahren unmissverständlich den unbedingt notwendigen Inhalt für ein Verkehrs-Protokoll dargetan. Der Verzicht auf neue alpenquerende Autobahnen durch die Vertragsstaaten, allenfalls mit dem Kompromiss, gemeinsam noch notwendige Ausnahmen vertraglich festzulegen, ist daher unabdingbar. Nachdem immer noch erwartet wird, dass hier eine Einigung erzielbar sein muss, wird derzeit an keine Massnahmen anderer Art gedacht. Für Tirol ist diese Frage der Kernpunkt eines gemeinsamen Alpenschutzes. Sollte dies nicht möglich sein, so wird weiterhin im Rahmen der nationalen Gesetze und insbesondere eines sehr strengen Naturschutzgesetzes in Tirol, Alpenschutz innerhalb der Staats- und Landesgrenzen auch zum Vorteil der Anrainerstaaten betrieben.

CIPRA-Info: Wir danken Ihnen für diesen Kommentar, Herr Hofrat.



(Quelle: Nebelspalter Nr. 40/1992)

Kommentar zum französischen Vorbehalt zum Zweitwohnungsbau

Der Vorbehalt Frankreichs bezüglich der Begrenzung des Zweitwohnungsbaus erfolgte zweifelslos aufgrund von eigentumsrechtlichen Gründen. Hier bestehen verfassungsmässige Garantien. Ausserdem ist den Gemeinden und Bürgermeistern im Zuge der Dezentralisierung die Ausführungskompetenz für das Bauwesen und Genehmigungen für Bodennutzungen zugestanden worden. Der Vorbehalt ist verständlich, wenn man dem Wortlaut der Regelung exakt folgt.

Das Ausmass und die Entwicklung des Phänomens sind eine französische Besonderheit. Die Zweitwohnungen machen die Hälfte der touristischen Bettenkapazität in den französischen Alpen (2,3 Millionen Betten, 1990) aus, ein bisschen weniger im Hochgebirge, ein wenig mehr in den tieferen Lagen.

Der französische Vorbehalt ist weniger verständlich wenn man die Folgen dieser Situation, die Texte des Baugesetzes und die Förderungen für die gemeinschaftliche Nutzung touristischer Betten untersucht, die seit mehr als 20 Jahren gewährt werden. Die Nachteile und die Kosten der Privatisierung werden schon seit langem kritisiert, genau so wie der grosse Flächenverbrauch, der damit

verbunden ist. Massnahmen gegen die Zersiedlung der Landschaften bestehen, doch lässt ihre Anwendung zu wünschen übrig. Die Baugesetze präzisieren, dass «das französische Staatsgebiet ein gemeinschaftliches Gut der gesamten Nation ist. Jedes öffentliche Gemeinwesen ist dafür Verwalter und Garant im Rahmen seiner Kompetenzen. Um den allgemeinen Rahmen der Lebensbedingungen zur Verfügung zu stellen, den Boden sparsam zu nutzen, den Schutz der naturnahen Lebensräume und Landschaften sicherzustellen...».

Besteht keine Bodennutzungsplanung, tritt die Regelung in Kraft, welche die weitere Bebauung auf die bestehenden, bebauten Zonen beschränkt. Das Berggesetz schreibt eine kontinuierliche, d.h. an eine bereits bestehende anschliessende, Bebauung vor, mit Ausnahme von neuen Weilern, die gut in die Umwelt integriert sind und den sogenannten neuen touristischen Einheiten (UTN).

Im Grundsatz ist der französische Vorbehalt erklärbar. In der Praxis ist er weder logisch noch kohärent mit den bestehenden Verordnungen und den Politiken der Bewirtschaftung des Raumes und der gemeinschaftlichen Nutzung der touristischen Unterkünfte.

Jacques Manesse, 2. Vize-Präsident der CIPRA, Professor für Staatsrecht an der Sorbonne, Paris

«Koordinationsstelle Alpenkonvention» für Österreich eingerichtet

Mit 3. Oktober 1994 wurde bei CIPRA-Österreich eine «Alpenkonventions-Koordinationsstelle» für Österreich eingerichtet. Ziel ist es, die «Information der Öffentlichkeit über Ziele und Inhalte der Alpenkonvention» durch kontinuierliche Informations-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit zu verbessern. Die vorerst auf zwei Jahre befristete Stelle wird vom Bundesministerium für Umwelt unter Beteiligung des Landes Tirol finanziert. Mit dieser Koordinationsstelle leistet Österreich Pionierarbeit. Erstmals ist nun eine Person hauptamtlich in Sachen Alpenkonvention bestellt worden, fünf Jahre nachdem die Umweltminister in Berchtesgaden ein erstes Signal gesetzt hatten.



Reinhard Gschöpf

Aus zahlreichen Bewerbungen wurde der Geograph Mag. Reinhard Gschöpf aus Wien selektiert und mit dieser Aufgabe betraut. In den ersten vier Monaten seiner Tätigkeit hat er bereits zahlreiche Aktivitäten entfaltet. Begleitet wird seine Arbeit durch einen, von Peter Hasslacher vom Österreichischen Alpenverein präsierten, «Fachausschuss Alpenkonvention», in dem Vertreter des Bundes, der Länder, der Medien sowie der CIPRA und ihrer Mitgliedsverbände vertreten sind. Anfang Februar ist dieses Gremium erstmals zusammengetreten, um die geplanten Aktivitäten zu beraten. Die Koordinationsstelle arbeitet eng mit der CIPRA-Geschäftsstelle in Vaduz zusammen.

Einige bereits feststehende Aktivitäten für 1995, an denen die Alpenkonvention präsentiert wird, seien hier erwähnt:

- 23./24. März: Jahresfachtagung CIPRA-Österreich «Berglandwirtschaft im europäischen Kontext» in Ort bei Gmunden, Oberösterreich
 - 20. Mai: Gemeinschaftsveranstaltung mit der Sektion Villach des ÖAV «Verkehr und Alpenkonvention» in Villach, Kärnten
 - 13. Juni: Veranstaltung anlässlich der «Woche des Waldes» zum Bergwaldprotokoll in Salzburg
 - Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter von Natur- und Umweltschutzorganisationen.
 - Herausgabe einer vierteljährlichen Infoschrift zur Alpenkonvention (erstmalig im März 1995)
- Informationen: Mag. R. Gschöpf, CIPRA-Österreich, c/o ÖGNU, Hegelgasse 21, A-1010 Wien, Tel. (43)-1-513 29 73 34, Fax (43)-1-512 56 01

Europäische Charta der Berggebiete des Europarates

3. Europäische Konferenz der Berggebiete

Vom 15.-17. September 1994 trafen sich auf Einladung des Europarates rund 150 Teilnehmer zur 3. Konferenz der Berggebiete Europas in Chamonix am Mont-Blanc. An dieser Konferenz wurde der Entwurf für eine «Europäische Charta der Berggebiete» diskutiert.

Ziel der Charta soll es sein, in ganz Europa und insbesondere in der EU, die Richtlinien einer ganzheitlichen Politik zugunsten der Berggebiete festzulegen. Der Europarat beabsichtigt, den Entwurf nach seiner Fertigstellung den Bergregionen der Mitgliedsstaaten des Europarates zur Unterzeichnung und Ratifizierung vorzulegen.

Die CIPRA hatte bereits im April 1994 zu einem Entwurf vom März 1994 schriftlich Stellung genommen. Dieser Entwurf wurde von der CIPRA seinerzeit für den Alpenraum abgelehnt, da er in wesentlichen Punkten dem Geist des am 7. November 1991 in Salzburg unterzeichneten Rahmenabkommens der Alpenkonvention widersprach. Zur Konferenz von Chamonix wurde dann ein verbesserter Entwurf vorgelegt, zu dem die CIPRA am 29. September 1994 erneut Stellung nahm. Sollten die darin gemachten Vorschläge bei der Abfassung des Schlusstextes noch Berücksichtigung finden, wäre eine Unterstützung der Charta seitens der CIPRA möglich.

Seitens des Europarates wurde an der 3. Alpenkonferenz in Chambéry am 20. Dezember 1994 betont, dass man in der Alpenkonvention und ihren Protokollen ein regionales Durchführungsinstrument «ante litteram» der Charta

sieht und die Vereinbarkeit des Charta-Textes mit der Alpenkonvention sichergestellt wird.

In diese Richtung äusserte sich auch der Präsident der Europäischen Vereinigung der Gewählten der Berggebiete (A.E.M.), Edoardo Martinengo (Italien). Die A.E.M. hat Mitglieder in vier der acht Alpenstaaten. Bemängelt wird von der A.E.M. das Fehlen präziser finanzieller Massnahmen zur Durchführung der Alpenkonventions-Protokolle. Ausserdem ist nach Auffassung der A.E.M. für einige Bestimmungen die Möglichkeit von regionalen Differenzierungen vorzusehen, die jedoch immer Teil eines globalen Vorgehens bleiben und den Grundsätzen der Natur- und Umweltverträglichkeit folgen müssen.

Umweltbewusstsein der Alpen-Urlauber steigt

Ergebnisse einer Studie von CIPRA-Deutschland

Im Auftrag der Deutschen Bundesstiftung Umwelt hat CIPRA-Deutschland in drei Tourismusorten des bayerischen Alpengebietes (Hindelang, Garmisch-Partenkirchen, Berchtesgaden) eine Studie über das Umweltbewusstsein der Alpentouristen durchgeführt. Unter dem Motto «Mehr wissen – weniger belasten» wurde in einer Gesamtauflage von 60'000 Exemplaren ein Informations-Faltblatt «Urlaub und Umwelt» aufgelegt, das über die Fremdenverkehrszentralen vertrieben wurde. In diesem Faltblatt wurde zur Teilnahme an einer Befragung aufgefordert. Die Ergebnisse belegen eindeutig den Trend: die Besucher und Gäste in den Alpen werden zunehmend umweltbewusster. Und zwar sowohl hinsichtlich des Angebots, als auch bezüglich des eigenen Verhaltens. 76 % gaben an, während ihres Urlaubs in den drei Gemeinden, bewusst auf umweltschädigende Aktivitäten verzichtet zu haben. Weitere 19 % taten dies zumindest teilweise. Und mehr als die Hälfte der Gäste hatten ganz oder teilweise höhere Preise für umweltfreundlichere Angebote in Kauf genommen.

Bei der Urlaubsplanung werden als Spitzenreiter unter verschiedenen Aspekten des Angebots Informationen über die Umweltsituation am Urlaubsort genannt (94 %), gefolgt von Informationen über kulturelle Besonderheiten (91 %), der Kennzeichnung von besonders umweltfreundlichen Angeboten (82 %), gute Anreisemöglichkeiten mit Bahn und Bus (79 %), Informationen über Aktivitätsangebote zu Umweltfragen (79 %) und Angebote über

die regionale und saisonale Küche (77 %). Kritisch hoben die Befragten das nach wie vor zu geringe ökologische Bewusstsein in der Tourismuswerbung hervor (zu viele Einzelprospekte, zu aufwendige Prospekte, zu wenig umweltfreundliche Materialien und vor allem immer noch zu wenige Massnahmen zur Verwirklichung eines sanfteren Tourismus). Weitere Informationen sind erhältlich bei:

CIPRA-Deutschland, Adelgundenstrasse 18, D-80538 München, tel. (49) 89 - 29 27 36

Die Alpen – Landschaft des Jahres 1995/96

Die Naturfreunde Internationale (NFI) haben die Alpen zur Landschaft des Jahres 1995/96 erklärt. Beispielhaft sollen anhand von zwei deutschsprachigen Modellregionen, dem Kärntner Leisachtal und der schweizerischen Region Furka-Grimsel-Susten (Kantone Uri, Wallis, Bern) Modellprojekte für eine nachhaltige Entwicklung gefördert und vorgestellt werden. Folgende Zielsetzungen werden damit verbunden:

- die Modellregionen sollen – stellvertretend für die Alpen – europaweit vorgestellt werden
- dabei soll das Verständnis für Probleme des Alpenraumes und seine Bewohner sowie für Gefahren der Übernutzung europaweit gefördert werden
- ökologische Reiseangebote werden von den Naturfreunden angeboten, um die Möglichkeit zur aktiven Auseinandersetzung mit der Region zu schaffen
- in den Modellregionen werden gemeinsam mit der Bevölkerung Workshops und Veranstaltungen zu Perspektiven einer nachhaltigen Entwicklung abgehalten
- es sollen in den Regionen Projekte entwickelt und umgesetzt werden, die letztendlich auf ökologische Weise Arbeitsplätze schaffen und damit dazu beitragen, die Regionen als Wirtschaftsraum auch in der Zukunft zu sichern.

Mit zwei Eröffnungsveranstaltungen in den beiden Modellregionen fällt am 15./16. Juli 1995 der Startschuss für alle Aktivitäten und Projekte. Vorgesehen sind ausserdem eine Broschüre «Landschaft des Jahres 1995/96 – Alpen», die Herausgabe einer vierteljährlichen Informationsschrift «Alpenpost», gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Organisationen ausserhalb des Alpenraumes sowie eine abschliessende NFI-Alpenkonferenz zum Thema «Eu-

ropäische Partnerschaft für die Alpen» im Herbst 1996.

Informationen: NFI, Diefenbachgasse 36, A-1150 Wien, tel. (43)-1-8923877, fax (43)-1-8129789.

Veranstaltungshinweise

Alpenkonvention – Chance für eine neue Alpenpolitik?

Datum: 25.-28. Mai 1995

Ort: Maloja (GR/CH)

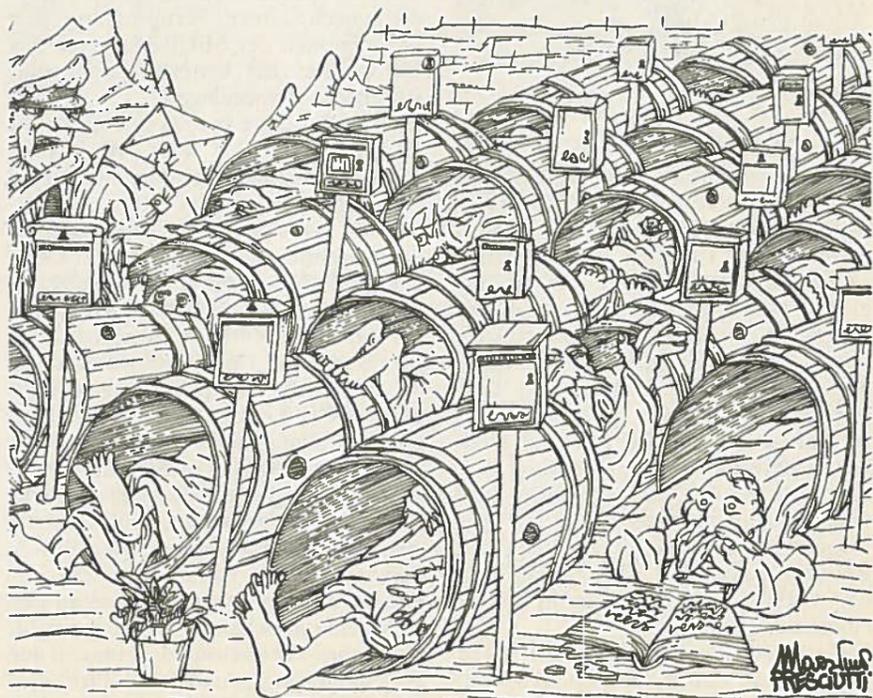
Diese internationale Tagung der Stiftung Salecina stellt die Alpenkonvention in den Mittelpunkt der Diskussion. Neben der inhaltlichen Diskussion der vorliegenden Protokolle sind die politischen Perspektiven, die Erarbeitung konkreter Umsetzungsprojekte sowie ein Streitgespräch zur Balance zwischen Nutzung und Schutz der Alpen als Themen vorgesehen.

Ein ausführliches Programm kann bei der Stiftung Salecina, CH-7516 Maloja, tel. (41)-82-43239 bezogen werden.

Europäisches Staatspräsidenten-Treffen

Datum: 26. – 27. Mai 1995, Plattensee (Ungarn)

Thema u.a. Alpenkonvention
Auskunft erteilt die Kanzlei ihres Staatsoberhauptes



Der Zweitwohnungsbau der Zukunft

Kultur-Cultura-Agricultura

26. – 28. Mai 1995, Matscher-Tal (Südtirol)

Eine alpenweite Vernetzung der neuen Agriculture-Projekte. Gründung eines alpenweiten Netzwerkes und Entwicklung eines alpenweiten Markenzeichens unter dem Patronat der pro vita alpina. Information und Anmeldung: pro vita alpina, Klostersgasse 6, A-6020 Innsbruck, tel. (43) 512 58 67 80, fax (43) 512 58 67 87

Alpine Kulturtage Thusis

Datum: 16.–18. Juni 1995

Ort: Thusis (GR/CH)

Zum zweiten Mal werden in diesem Sommer die Alpen Kulturtage in Thusis veranstaltet. Ein Thema wird diesmal u.a. die Alpenkonvention sein (18. Juni). Zugesagt haben zu dieser Diskussion: Adalbert Durrer, Regierungsrat des Kantons Obwalden und Präsident der Konferenz der Gebirgskantone, Werner Bätzing, Dozent am Geographischen Institut der Universität Bern sowie Ulf Tödter, Geschäftsführer der CIPRA-International. Eingeladen ist ausserdem Philippe Roch (Direktor des BUWAL, Bern).

Das ausführliche Programm ist erhältlich beim: Verein Alpine Kulturtage Thusis, Postfach 163, CH-7430 Thusis, tel. (41)-81-813420, fax (41)-81- 512373.

Neuerscheinung

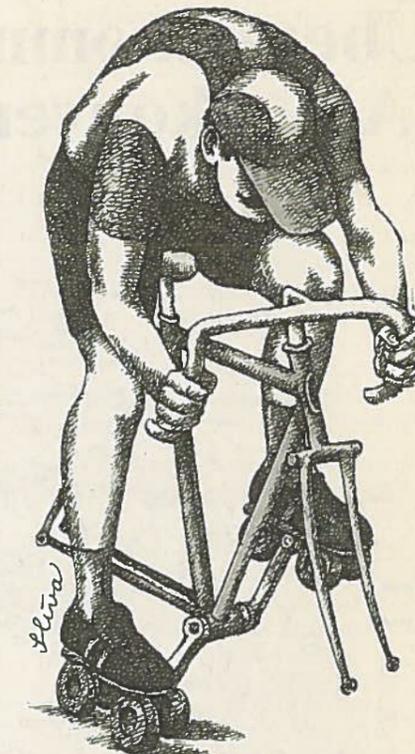
Trendsportarten in den Alpen

Konflikte, rechtliche Reglementierungen, Lösungen

CIPRA-Kleine Schriften, Bd. 12/95, 128 S.

Für 8 nicht anlagegebundene Sportaktivitäten, die in den letzten Jahren oder bereits seit langem im «Trend» liegen, hat der Autor Jan Lorch im Auftrag der CIPRA die Konflikte, bestehende Regelungen und Lösungsversuche analysiert und dokumentiert. Nach einigen einleitenden Kapiteln zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, den möglichen Belastungen und den verschiedenen Konfliktfeldern wurden noch die folgenden Sportaktivitäten analysiert:

- Hängeleitersport
- Ultraleicht-Flugsport
- Helikopter-Tourismus
- Fliessgewässersport
- Mountain-Bike-Sport
- Klettern
- Wandern und Klettersteige
- Tourenskilauflauf.



(Quellen: Nebelspalter Nr. 5/1993)

Kleine Schriften
12/95

Trendsportarten in den Alpen

Konflikte, rechtliche Reglementierungen, Lösungen

Jan Lorch

Hängeleitersport
Ultraleicht-Flugsport
Helikopter-Tourismus
Fliessgewässersport
Mountain-Bike-Sport
Klettern
Bergsteigen und Wandern
Tourenskilauflauf

Commission internationale pour la Protection des Alpes
Internationale Alpenschutzkommission
Commissione Internazionale per la Protezione delle Alpi
Mednarodna komisija za varstvo Alp

Jede Aktivität wird nach folgendem Muster analysiert:

- Beschreibung der Sportaktivität
- Konfliktanalyse
- Vergleich bestehender Regelungen und Modelle zur Konfliktlösung
- Zahlen, Probleme, Lösungen.

Die CIPRA möchte mit dieser Kleinen Schrift einen Beitrag zur sachlichen Lösung bestehender Konflikte leisten. Dabei wird es zunehmend auf eine sinn-

volle Kombination verschiedener Instrumente und Strategien ankommen:

- Bildung und Informationsarbeit (Appellstrategie)
- Vertragliche Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten (Konventionsstrategie)
- Allgemeingültige rechtliche Reglementierungen (Normenstrategie)

Die Kleine Schrift 12/95 ist zunächst nur in deutscher Sprache erhältlich und kann bei der Geschäftsstelle und allen CIPRA-Komitees zum Preis von 10 SFr. bestellt werden. Für Mengen ab 20 Ex. gewähren wir einen Rabatt von 25 % (nur ab Geschäftsstelle Vaduz).

Literaturinformationsdienst Alpenkonvention

In 3. Auflage ist von Peter Hasslacher vom Österreichischen Alpenverein eine aktualisierte Bibliographie zur Alpenkonvention (Stand: Januar 1995) vorgelegt worden. Sie wurde erneut in Zusammenarbeit mit Werner Bätzing von der Universität Bern und CIPRA-Geschäftsführer Ulf Tödter erstellt. Sie umfasst mehr als 230 Titel und kann bezogen werden beim OeAV, Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz, Wilhelm-Greil-Str. 15, A-6020 Innsbruck (Vermerk: LID Nr. 5/95).

Vorankündigung

CIPRA-Jahreskonferenz 1995

Die CIPRA-Jahreskonferenz 1995 wird im September 1995 in Liechtenstein stattfinden. Das Thema der Konferenz wird sein

Tun und Unterlassen im Alpenraum

Datum: 28.–30. September 1995

Ort: Triesenberg/FL

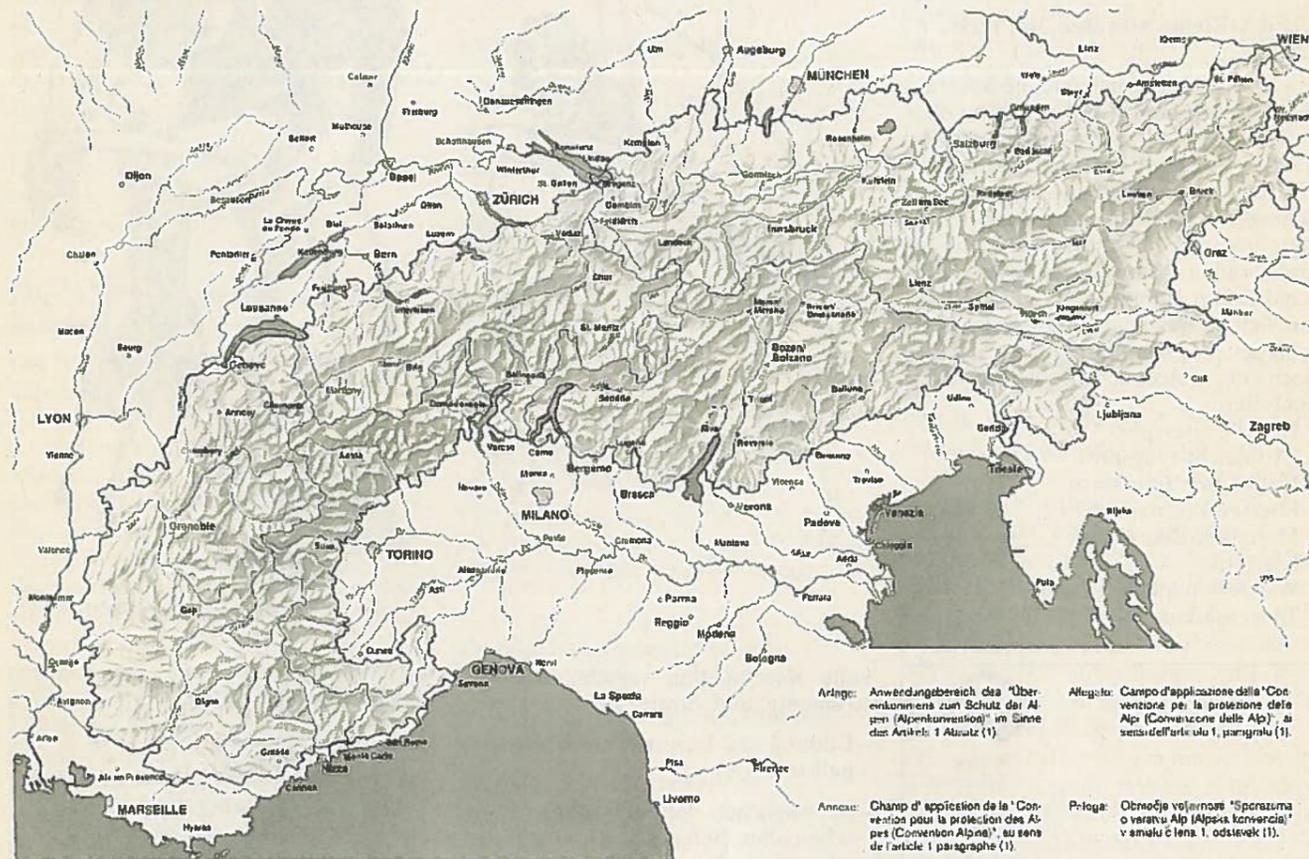
28.9.95 Präsidiumssitzung und Delegiertenversammlung der CIPRA
18 h Konferenzeröffnung

29.9.95 CIPRA-Jahreskonferenz

30.9.95 Exkursionen

Die CIPRA hat ein internationales Expertengremium mit Vertretern aus Wissenschaft, Privatwirtschaft und Verbänden beauftragt, Thesen für ein sinnvolles «Tun und Unterlassen» im Alpenraum auszuarbeiten. Diese Thesen werden wir mit dem nächsten CIPRA-Info (Juni 1995) veröffentlichten und die Regionen, Gemeinden, Behörden, Verbände und Privatwirtschaft aufordern, sich an der Diskussion dieser Thesen zu beteiligen. Ein detailliertes Tagungsprogramm mit den Anmeldeunterlagen wird ebenfalls in der Juni-Ausgabe veröffentlicht.

Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)



Anwendungsbereich des «Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)» im Sinne des Artikels 1 Abs. (1).

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Slowenische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie die Europäische Union

– im Bewusstsein, dass die Alpen einer der grössten zusammenhängenden Naturräume Europas und ein durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichneter Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum im Herzen Europas sind, an dem zahlreiche Völker und Länder teilhaben,

– in der Erkenntnis, dass die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung sind und auch grösste Bedeutung für ausseralpine Gebiete haben, unter anderem als Träger bedeutender Verkehrswege,

– in Anerkennung der Tatsache, dass die Alpen unverzichtbarer Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind,

– im Bewusstsein der grossen Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, dem Stand und der Entwicklung der Wirtschaft, der Verkehrsbelastung sowie der Art und Intensität der touristischen Nutzung,

– in Kenntnis der Tatsache, dass die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen den Alpenraum und seine ökologischen Funktionen in zunehmenden Masse gefährdet und dass Schäden nicht oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in grossen Zeiträumen behoben werden können,

– in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

sind im Gefolge der Ergebnisse der ersten Alpenkonferenz der Umweltminister vom 9. bis 11. Oktober 1989 in Berchtesgaden wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Übereinkommens ist das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage beschrieben und dargestellt ist.

(2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach eine an die Republik Österreich als Verwahrer gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf weitere Teile ihres Hoheitsgebiets erstrecken, sofern dies für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Übereinkommens als erforderlich angesehen wird.

(3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an

den Verwahrer gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter auswegener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Union unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.

(2) Zur Erreichung des Absatz 1 genannten Ziele werden die Vertragsparteien geeignete Massnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur – mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpinen und außeralpinen Bevölkerung,

b) Raumplanung – mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationalen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Massnahmen,

c) Luftreinhaltung – mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist,

d) Bodenschutz – mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschrän-

kung und Versiegelung von Böden,

e) Wasserhaushalt – mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt,

f) Naturschutz und Landschaftspflege – mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden,

g) Berglandwirtschaft – mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,

h) Bergwald – mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktionen durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum,

i) Tourismus und Freizeit – mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit ein ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten,

j) Verkehr – mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Mass zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität,

k) Energie – mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Massnahmen zu fördern,

l) Abfallwirtschaft – mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung, eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden.

Artikel 3 Forschung und systematische Beobachtung

Die Vertragsparteien vereinbaren, auf den in Artikel 2 genannten Gebieten

- Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten,
- gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung zu entwickeln,
- Forschung und Beobachtung sowie die dazugehörige Datenerfassung zu harmonisieren.

Artikel 4 Zusammenarbeit im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

(1) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern den Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für dieses Übereinkommen erheblich sind.

(2) Die Vertragsparteien informieren einander zur größtmöglichen Berücksichtigung grenzüberschreitender und regionaler Erfordernisse über geplante, juristisch oder wirtschaftliche Massnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder Teile desselben zu erwarten sind.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten mit internationalen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen soweit erforderlich zusammen, um das Übereinkommen und die Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, wirksam durchzuführen.

(4) Die Vertragsparteien sorgen in geeigneter Weise für eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Forschungen, Beobachtungen und getroffene Massnahmen.

(5) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen im Informationsbereich gelten vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit. Vertraulich bezeichnete Informationen müssen als solche behandelt werden.

Artikel 5

Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz)

(1) Die gemeinsamen Anliegen der Vertragsparteien und ihre Zusammenarbeit sind Gegenstand regelmäßig stattfindender Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz). Die erste Tagung der Alpenkonferenz wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine einvernehmlich zu bestimmende Vertragspartei einberufen.

(2) Danach finden in der Regel alle zwei Jahre ordentliche Tagungen der Alpenkonferenz bei der Vertragspartei statt, die den Vorsitz führt. Vorsitz und Sitz wechseln nach jeder ordentlichen Tagung der Alpenkonferenz. Beides wird von der Alpenkonferenz festgelegt.

(3) Die vorsitzführende Vertragspartei schlägt jeweils die Tagesordnung für die Tagung der Alpenkonferenz vor. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

(4) Die Vertragsparteien übermitteln der Alpenkonferenz Informationen über die von ihnen zur Durchführung dieses Übereinkommens und der Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, getroffenen Maßnahmen, vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit.

(5) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisation, der Europarat sowie jeder europäische Staat können auf den Tagungen der Alpenkonferenz als Beobachter teilnehmen. Das gleiche gilt für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse alpiner Gebietskörperschaften. Die Alpenkonferenz kann außerdem einschlägig tätige internationale nichtstaatliche Organisationen als Beobachter zulassen.

(6) Eine außerordentliche Tagung der Alpenkonferenz findet statt, wenn sie von ihr beschlossen oder wenn es zwischen zwei Tagungen von einem Drittel der Vertragsparteien bei der vorsitzführenden Vertragspartei schriftlich beantragt wird.

Artikel 6

Aufgaben der Alpenkonferenz

Die Alpenkonferenz prüft auf ihren Tagungen die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und nimmt auf ihren Tagungen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

(a) Sie beschließt Änderungen des Übereinkommens im Rahmen des Verfahrens des Artikels 10.

(b) Sie beschließt Protokolle und deren Anlagen sowie deren Änderungen im Rahmen des Verfahrens des Artikels 11.

(c) Sie beschließt ihre Geschäftsordnung.

(d) Sie trifft die notwendigen finanziellen Entscheidungen.

(e) Sie beschließt die Einrichtung von zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Arbeitsgruppen.

(f) Sie nimmt die Auswertung wissenschaftlicher Informationen zur Kenntnis.

(g) Sie beschließt oder empfiehlt Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 und Artikel 4 vorgesehenen Ziele, legt Form, Gegenstand und Zeitabstände für die Übermittlung der nach Artikel 5 Absatz 4 vorzulegenden Informationen fest und nimmt diese Informationen sowie die von den Arbeitsgruppen vorgelegten Berichte zur Kenntnis.

(h) Sie stellt die Durchführung der notwendigen Sekretariatsarbeiten sicher.

Artikel 7

Beschlußfassung in der Alpenkonferenz

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, faßt die Alpenkonferenz ihre Beschlüsse mit Einstimmigkeit. Sind hinsichtlich der in Artikel 6 lit. c), f) und g) genannten Aufgaben alle Bemühungen um eine Einstimmigkeit erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, so wird der Beschluß mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt.

(2) In der Alpenkonferenz hat jede Vertragspartei eine Stimme. In ihrem



Fürstensteig – Drei Schwestern/FL

Zuständigkeitsbereich übt die Europäische Union ihr Stimmrecht mit einer Stimmzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind; die Europäische Union übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die betreffenden Mitgliedsstaaten ihr Stimmrecht ausüben.

Artikel 8

Ständiger Ausschuß

(1) Ein Ständiger Ausschuß der Alpenkonferenz, der aus den Delegierten der Vertragsparteien besteht, wird als ausführendes Organ eingerichtet.

(2) Unterzeichnerstaaten, welche die Konvention noch nicht ratifiziert haben, haben in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses Beobachterstatus. Dieser kann darüber hinaus jedem Alpenstaat, der diese Konvention noch nicht unterzeichnet hat, auf Antrag gewährt werden.

(3) Der Ständige Ausschuß beschließt seine Geschäftsordnung.

(4) Der Ständige Ausschuß bestimmt außerdem über die Modalitäten der allfälligen Teilnahme von Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen an seine Sitzungen.

(5) Die in der Alpenkonferenz vorsitzführende Vertragspartei stellt den Vorsitz im Ständigen Ausschuß.

(6) Der Ständige Ausschuß nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) er sichtet die von den Vertragsparteien übermittelten Informationen gemäß Artikel 5, Absatz 4 zur Berichterstattung an die Alpenkonferenz,
- b) er sammelt und bewertet Unterlagen im Hinblick auf die Durchführung des

(Foto: U. Tödter, 1994)

Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und legt sie der Alpenkonferenz gemäß Artikel 6 zur Überprüfung vor,

c) er unterrichtet die Alpenkonferenz über die Durchführung ihrer Beschlüsse

d) er bereitet inhaltlich die Tagungen der Alpenkonferenz vor und kann Tagesordnungspunkte sowie sonstige Maßnahmen betreffend die Durchführung des Übereinkommens und seiner Protokolle vorschlagen,

e) er setzt entsprechend Artikel 6, lit. e) Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Protokollen und Empfehlungen ein und koordiniert deren Tätigkeit,

f) er überprüft und harmonisiert Inhalte von Protokollentwürfen unter ganzheitlichen Aspekten und schlägt sie der Alpenkonferenz vor,

g) er schlägt Maßnahmen und Empfehlungen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen und den Protokollen enthaltenen Ziele der Alpenkonferenz vor.

(7) Die Beschlußfassung im Ständigen Ausschuß erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7.

Artikel 9

Sekretariat

Die Alpenkonferenz kann die Errichtung eines ständigen Sekretariates mit Einstimmigkeit beschließen.

Artikel 10

Änderungen des Übereinkommens

Jede Vertragspartei kann der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens unterbreiten. Solche Vorschläge werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt. Die Änderungen des Übereinkommens treten gemäß Absatz (2), (3) und (4) des Artikels 12 in Kraft.

Artikel 11

Protokolle und ihre Änderung

(1) Protokollentwürfe im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt.

(2) Die von der Alpenkonferenz beschlossenen Protokolle werden anlässlich ihrer Tagungen oder danach beim Verwahrer unterzeichnet. Sie treten für diejenigen Vertragsparteien in Kraft,



Das Tiroler Lechtal

(Foto: Arbeitsgemeinschaft Tiroler Lechtal)

die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Für das Inkrafttreten eines Protokolls sind mindestens drei Ratifikationen, Annahmen oder Genehmigungen erforderlich. Die betreffenden Urkunden werden bei der Republik Österreich als Verwahrer hinterlegt.

(3) Soweit im Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, gelten für das Inkrafttreten und die Kündigung eines Protokolls die Artikel 10, 13 und 14 sinngemäß.

(4) Für Änderungen der Protokolle gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3.

Artikel 12

Unterzeichnung und Ratifizierung

(1) Dieses Übereinkommen liegt ab dem 7. November 1991 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.

(2) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, nachdem drei Staaten ihre Zustimmung gemäß Absatz 2 ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung gemäß Absatz 2 ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 13

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 14

Notifikation

Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten

- jede Unterzeichnung,
- jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 12,
- jede nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 abgegebene Erklärung,
- jede nach Artikel 13 vorgenommene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Salzburg am 7. November 1991 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

Protokoll «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung»*

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft,

– in Erfüllung ihres Auftrages aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

– in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Alpenkonvention,

– in Anerkennung, daß der Alpenraum ein Gebiet von gesamteuropäischer Bedeutung ist und hinsichtlich Topographie, Klima, Gewässer, Vegetation, Tierwelt, Landschaft und Kultur ein ebenso unverwechselbares und vielfältiges Erbe bildet und daß dessen Hochgebirge, Tallandschaften und Voralpen ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung nicht nur das Anliegen der Alpenländer sein darf,

– im Bewußtsein, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung sind,

– im Bewußtsein, daß die in den Alpen ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung selbst zu gestalten und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung daran mitzuwirken,

– im Bewußtsein, daß der Alpenraum darüber hinaus verschiedene weitere Funktionen von öffentlichem Interesse erfüllt, namentlich als Fremdenverkehrs- und Erholungsraum sowie als Träger bedeutender Verkehrswege Europas,

– in Anbetracht, daß die natürlichen räumlichen Schranken und die Anfälligkeit der Ökosysteme durch die anwachsende ansässige und nicht ansässige Bevölkerung sowie durch stark zunehmende Flächenansprüche der verschiedenen obenerwähnten Funktionen Verträglichkeitsprobleme aufwerfen, woraus sich eine Schädigung beziehungsweise Bedrohung des ökologischen Gleichgewichts des Alpenraums ergibt,



Davos

(Foto: Thorbecke, Quelle: W. Bätzing, Die Alpen, C. H. Beck Verlag)

– in Anerkennung, daß diese Ansprüche nicht gleichmäßig verteilt sind und in einzelnen Gebieten konzentriert auftreten, während andere Gebiete durch Unternutzung und Entleerung bedroht sind,

– in Anbetracht, daß es angesichts dieser Risiken notwendig geworden ist, die engen Zusammenhänge zwischen menschlichen Tätigkeiten, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, und der Erhaltung der Ökosysteme, welche den Alpenraum für Änderungen der Voraussetzungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten sehr empfindlich machen, besonders zu beachten und zweckmäßige diversifizierte Maßnahmen in Abstimmung mit der ansässigen Bevölkerung und ihren gewählten Vertretern sowie auch mit Unternehmen und Verbänden einzuleiten,

– in Anbetracht, daß die bestehende Raumordnungspolitik, welche zur Verringerung von Ungleichheiten und zur Verstärkung der Solidarität beiträgt, mit einer besseren Berücksichtigung der Umweltbelange fortzusetzen beziehungsweise anzupassen ist, damit deren

vorbeugende Rolle voll zum Tragen kommt,

– im Bewußtsein, daß der Schutz der Umwelt, die gesellschaftliche und kulturelle Fortentwicklung sowie die Wirtschaftsentwicklung im Alpenraum gleichrangige Ziele sind und daß deshalb zwischen ihnen ein langfristig tragfähiges Gleichgewicht gesucht werden muß,

– in der Überzeugung, daß zahlreiche Probleme des Alpenraums am besten von den direkt betroffenen Gebietskörperschaften gelöst werden können,

– in der Überzeugung, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften im Alpenraum im Interesse harmonischer Entwicklungen zu fördern ist,

– in der Überzeugung, daß natürliche Produktionserschwerisse, namentlich der Land- und Forstwirtschaft, die wirtschaftlichen Grundlagen der ansässigen Bevölkerung in Frage stellen und eine Beeinträchtigung des Lebens- und Erholungsraums in den Alpen mit sich bringen können,

– in der Überzeugung, daß die Bereitstellung des Alpenraums für Leistungen im öffentlichen Interesse, namentlich für Schutz- und ökologische Ausgleichsfunktionen sowie als Freizeit- und Erholungsgebiet angemessene Unterstützungsmaßnahmen erfordern kann,

– in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenländer erforderlich machen,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind:

- Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,
- Abstimmung der Raumnutzung mit den ökologischen Erfordernissen,
- Sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im öffentlichen Interesse, Nutzungseinschränkungen und von Preisen, die dem wirtschaftlichen Wert der Nutzung der Ressourcen entsprechen.

Artikel 2

Grundverpflichtungen

Entsprechend den in Artikel 1 genannten Zielen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums stellen die Vertragsparteien die nötigen Rahmenbedingungen sicher, die es ermöglichen:

- die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zu stärken,
- spezifische regionale Strategien und dazugehörige Strukturen zu verwirklichen,

c) die Solidarität unter den Gebietskörperschaften durch wirkungsvolle innerstaatliche Maßnahmen zu gewährleisten,

d) bei Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten natürlicher Ressourcen und bei anerkannten Erschwernissen der wirtschaftlichen Tätigkeit im Alpenraum Unterstützungsmassnahmen zu ergreifen, wenn diese zur Erhaltung der Wirtschaftstätigkeiten erforderlich und umweltverträglich sind,

e) die Abstimmung von Raumplanungs-, Entwicklungs- und Schutzpolitiken durch internationale Zusammenarbeit zu fördern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 1 unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips vorzusehen.

Artikel 3

Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien in den Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung

Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Abstimmung der wirtschaftlichen Belange mit den Erfordernissen des Umweltschutzes ab, insbesondere hinsichtlich:

- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,
- der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,
- der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,
- des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,
- der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,
- des Schutzes vor Naturgefahren,
- der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,
- der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.

Artikel 4

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse der internationalen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten Ebene zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder

Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung im Sinne von Artikel 8 für die staatliche und regionale Ebene sowie bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen. In den Grenzübereinstimmungen wirkt diese Zusammenarbeit vor allem auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin.

(3) Wenn die Festlegung von Maßnahmen in der nationalen oder internationalen Zuständigkeit liegt, sind den Gebietskörperschaften Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam darzulegen.

Artikel 5

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Zur Erreichung der angestrebten Raumentwicklung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen der Regionalentwicklung, des Siedlungswezens, des Tourismus, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, des Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktureinrichtungen, vor allem für Wasser und Energie, zu berücksichtigen, auch mit dem Ziel, allfällige negative oder widersprüchliche Auswirkungen zu vermeiden.

Artikel 6

Abstimmung der sektoralen Politiken

Um die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums und seiner Regionen zu fördern, führen die Vertragsparteien – dort, wo sie nicht bestehen – Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken ein. Sie bemühen sich dabei um Lösungen, die mit der Erhaltung der Umwelt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen vereinbar sind, sowie um die Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren, indem sie eine Vielfalt von Initiativen unterstützen und die Partner zur Verfolgung gemeinsamer Ziele anhalten.

Artikel 7

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

* Die CIPRA veröffentlicht die in Chambéry unterzeichneten Protokolltexte so wie sie im März 1995 vom französischen Umwelt-Ministerium übermittelt wurden.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und der sich daraus ergebenden Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 8

Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

(1) Die Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung erfolgt mittels Plänen und/oder Programmen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung in Übereinstimmung mit den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der Vertragsparteien.

(2) Diese Pläne und/oder Programme werden für den gesamten Alpenraum auf der Ebene der hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt.

(3) Sie werden von oder mit den zuständigen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der angrenzenden Gebietskörperschaften, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, erstellt und zwischen den verschiedenen räumlichen Ebenen abgestimmt.

(4) Sie legen die Vorgaben der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung für zusammenhängende Gebiete fest und werden regelmässig überprüft und gegebenenfalls geändert. Ihre Erstellung und Durchführung stützen sich auf Bestandsaufnahmen und vorangehende Studien, mit deren Hilfe die besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets ermittelt werden.

Artikel 9

Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung berücksichtigen auf der am besten geeigneten territorialen Ebene für den am besten geeigneten Raum und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere:

- (1) Regionale Wirtschaftsentwicklung
 - a) Belange, die die einheimische Bevölkerung mit zufriedenstellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten,
 - b) Maßnahmen, die die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Struktur-

schwächen und der Gefahren einseitiger Tätigkeiten fördern,

c) Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk namentlich über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken.

(2) Ländlicher Raum

a) Sicherung der für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen,

b) Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet,

c) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete,

d) Festlegung der für Freizeitaktivitäten benötigten Flächen und Anlagen unter Wahrung ihrer Vereinbarkeit mit anderen Raumnutzungen,

e) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist.

(3) Siedlungsraum

a) Angemessene und haushälterische Abgrenzung geeigneter Siedlungsgebiete, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlichen Bebauung,

b) Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Ver- und Entsorgung sowie für Freizeitaktivitäten,

c) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist,

d) Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete,

e) Begrenzung des Zweitwohnungsbaus, f) Orientierung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen öffentlicher Verkehrsmittel bzw. angrenzend an bestehender Bebauung,

g) Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen,

h) Erhaltung und Belebung der charakteristischen Bausubstanz.

(4) Natur- und Landschaftsschutz

a) Festlegung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen,

b) Festlegung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.

(5) Verkehr

a) Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Verbindungen,

b) Maßnahmen zur Bevorzugung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel,

c) Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsträger,

d) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs,

e) Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für Ansässige und Gäste.

Artikel 10

Verträglichkeit der Projekte

(1) Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich oder nachhaltig beeinflussen können. Bei dieser Prüfung werden den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung, und insbesondere ihren Belangen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich, Rechnung getragen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Genehmigung und Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen.

(2) Soweit sich ein Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen einer benachbarten Vertragspartei auswirkt, sind die zuständigen Stellen dieser Vertragspartei rechtzeitig darüber zu unterrichten. Die Information muß so frühzeitig erfolgen, daß eine Prüfung und Stellungnahme möglich ist und bei der Entscheidung über das Vorhaben ausgewertet werden kann.

Artikel 11

Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

Die Vertragsparteien prüfen im Rahmen des nationalen Rechts die Möglichkeiten, ob und wie:

a) Nutznießer alpiner Ressourcen veranlaßt werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen,

b) die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können,

c) die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft einen angemessenen Ausgleich erhalten können,

d) zusätzliche erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage angemessen vergütet werden können.

Artikel 12

Finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebte, nachhaltige räumliche Entwicklung des Alpenraums durch finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zu unterstützen.

(2) Neben den in Artikel 11 genannten Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

a) Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneter Ebene zwischen Gebietskörperschaften,

b) Neuausrichtung der Politiken für traditionelle Sektoren und zweckmäßiger Einsatz der bestehenden Fördermittel,

c) Unterstützung grenzüberschreitender Projekte,

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Auswirkungen bestehender und zukünftiger finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum und räumen denjenigen Maßnahmen Vorrang ein, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind.

Artikel 13

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 14

Forschung und Beobachtung

(1) Die Vertragsparteien fördern und stimmen in enger Zusammenarbeit Forschungen und Beobachtungen ab, die für eine bessere Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Raum, Wirtschaft und Umwelt im Alpenraum und zur Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.

(2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen nationalen Forschungs- und Beobachtungsergebnisse in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung des Zustandes und der Entwicklung des Alpenraums und seiner Umwelt einfließen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 15

Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Massnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Kontrolle und Bewertung

Artikel 16

Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 17

Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten

(1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die Periodizität der Berichterstattung.

(2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Pflichten aus dem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch Rückfragen an die Vertragsparteien stellen oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

(3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Protokollpflichten durch die Vertragsparteien.

(4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Pflichtverletzung feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 18

Bewertung der Wirksamkeit der Protokollbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie die nötigen Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 19

Verhältnis zwischen der Konvention und dem Protokoll

(1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll zu der Alpenkonvention im Sinne von Artikel 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Konvention.

(2) Es können nur Vertragsparteien der Alpenkonvention diesem Protokoll beitreten. Jede Kündigung der Alpenkonvention bewirkt ebenfalls die Kündigung dieses Protokolls.

(3) Wenn die Alpenkonferenz im Zusammenhang mit diesem Protokoll Fragen berät, sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls zur Beschlussfassung berechtigt.

Artikel 20

Unterzeichnung und Ratifizierung

(1) Dieses Protokoll liegt den Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und der Europäischen Gemeinschaft am 20.12.1994 sowie ab dem 15.1.1995 in der Republik Österreich, dem Verwahrer, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll tritt für die Parteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Für die Parteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei der Urkunde in ihrer geänderten Fassung.

Artikel 21

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert, hinsichtlich dieses Protokolls, jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls,
- d) jede von einer Vertragspartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Chambéry, am 20.12.1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei die vier Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind, in einer Urschrift, die im Archiv der Republik Österreich hinterlegt wird, die allen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Protokoll «Berglandwirtschaft»*

Die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Fürstentum Monaco,
die Republik Österreich,
die Schweizerische Eidgenossenschaft,
die Republik Slowenien
sowie
die Europäische Gemeinschaft

– in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

– in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

– im Bewußtsein ihrer Verantwortung, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgemäße, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,

– in Kenntnis der Tatsache, daß der Alpenraum mit seinem Reichtum an natürlichen Ressourcen, seinem Wasservorkommen, seinem landwirtschaftlichen Potential, seiner historischen und kulturellen Bedeutung, seinem Wert als europäischer Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum sowie mit den durch ihn führenden Verkehrsachsen auch in Zukunft insbesondere für die ansässige Bevölkerung, aber auch für die Menschen anderer Gebiete lebenswichtig ist,

– in der Überzeugung, daß dabei die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung selbst zu gestalten sowie im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung daran mitzuwirken,

– in der Überzeugung, daß die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen, wobei den Eigenständigkeiten der einzelnen Regionen sowie der zentralen Rolle der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist,

– in Anbetracht der Bedeutung, die der Landwirtschaft im Alpenraum seit jeher zugekommen ist und des unverzichtbaren Beitrages, welchen dieser



Matsch (Gemeinde Mals) im Südtiroler Vinschgau
(Quelle: Peter Ortner/Christoph Mayr, Kulturlandschaft Südtirol, Athesia Verlag)

Wirtschaftszweig auch in Zukunft als Lebensgrundlage zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Besiedlungsdichte, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Erzeugung wertvoller typischer Produkte, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, unter anderem auch für ihre touristische Nutzung, zum Schutz des Bodens vor Erosionen, Lawinen und Überschwemmungen insbesondere in den Berggebieten leisten wird,

– in der Erkenntnis, daß Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung maßgeblichen Einfluß auf Natur und Landschaft ausüben und daß der extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft eine wesentliche Funktion als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt der Alpen zukommt,

– in Anerkennung der Tatsache, daß die Landwirte aufgrund der topographischen und klimatischen Verhältnisse in den Berggebieten unter erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen tätig sind,

– in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzüberschreitend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen erforderlich machen und daß insbesondere wirtschaftliche und soziale Anpassungs- und Begleitmaß-

nahmen sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene notwendig sind, damit die Existenz der Landwirte und ihrer Betriebe in den Berggebieten nicht durch ausschließliche Anwendung ökonomischer Maßstäbe in Frage gestellt wird

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele

(1) Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, daß ihr wesentlicher Beitrag zur Besiedlung und nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.

(2) Die Vertragsparteien streben bei der Umsetzung dieses Protokolls die Optimierung der multifunktionalen

Aufgaben der Berglandwirtschaft an.

Artikel 2 Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die von diesem Protokoll bestimmten Ziele auch in den anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 3 Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen an den Erfordernissen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auszurichten, um unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen:

a) insbesondere in den Berggebieten die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und ihrer gemeinschaftlichen Funktionen gemäß Artikel 7 dieses Protokolls zu ermöglichen;

b) durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen im Verbund mit agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen auch in den Berggebieten angemessene Lebensbedingungen zu sichern und damit einer Abwanderung in sinnvoller Weise entgegenzuwirken.

Artikel 4 Rolle der Landwirte

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß insbesondere in den Berggebieten die Landwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte die Landschaft geprägt und ihr historischen Charakter sowie kulturellen Wert verliehen hat. Die Landwirte sind deshalb auch in Zukunft aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgaben als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einzubeziehen.

Artikel 5 Beteiligung der Gebietskörperschaften

1) Jede Vertragspartei wählt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Landwirtschaftspolitiken für die Berggebiete sowie der sich daraus ergebenden Massnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Massnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 6 Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren:

a) gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Absprache vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Verwirklichung dieses Protokolls zu gewährleisten;

b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Körperschaften, eine Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen;

c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsinstitutionen, unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

Kapitel II Spezifische Maßnahmen

Artikel 7 Förderung der Berglandwirtschaft

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen.

(2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen ausgeglichen.

Artikel 8 Raumplanung und Kulturlandschaft

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen.

(2) Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

(3) Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wald, Waldländer, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Besondere Maßnahmen sind zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und -materialien erforderlich.

Artikel 9 Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die Erzeugung typischer Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsbedingungen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten.

Artikel 10 Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die standortgemäße, flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Viehhaltung, unter Einschluß der traditionellen Haustierrassen, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten.

(2) Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist.

(3) Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen vorzusehen.

* Die CIPRA veröffentlicht die in Chambéry unterzeichneten Protokolltexte so wie sie im März 1995 vom französischen Umwelt-Ministerium übermittelt wurden.

Artikel 11**Vermarktung**

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.

(2) Die Förderung soll unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie erfolgen, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.

Artikel 12**Produktionsbeschränkungen**

Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete zu berücksichtigen.

Artikel 13**Land- und Forstwirtschaft als Einheit**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, daß:

- a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;
- b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;
- c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, daß nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Artikel 14**Zusätzliche Erwerbsquellen**

In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, daß Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölke-

rung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden.

Artikel 15**Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, daß die erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen ausgebaut und verbessert werden, um die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden. Dabei sollen nicht ausschließlich ökonomische Kriterien entscheidend sein. Das gilt vor allem für die Verkehrsverbindungen, für die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen.

Artikel 16**Weitergehende Maßnahmen**

Die Vertragsparteien können Massnahmen zur Berglandwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III**Forschung, Bildung und Information****Artikel 17****Forschung und Beobachtung**

(1) Die Vertragsparteien fördern und stimmen in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen ab, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.

(2) Insbesondere setzen sie sich dafür ein, die für die Berglandwirtschaft spezifische agrarwissenschaftliche Forschung im Sinne dieses Protokolls verstärkt praxisnah und gebietsbezogen fortzuführen, in die Bestimmung und Überprüfung der agrarpolitischen Ziele und Maßnahmen einzubinden und ihre Ergebnisse sowohl bei Bildung und Beratung in der Landwirtschaft anzuwenden.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen nationalen Forschungs- und Beobachtungsergebnisse in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden

staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

(4) Insbesondere erstellen sie für die jeweiligen Berggebiete mit Bezug auf die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Berglandwirtschaft.

(5) Die Bestandsaufnahme ist periodisch fortzuschreiben und dabei mit Hinweisen auf besondere Problemgebiete oder -gebiete sowie auf die Wirksamkeit der getroffenen oder auf die Notwendigkeit von zu treffenden Maßnahmen zu versehen. Das gilt vor allem für die Daten der demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit den jeweiligen geographischen, ökologischen und infrastrukturellen Standortindikatoren sowie für die Erstellung von entsprechenden Kriterien einer ausgewogenen nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Alpenkonvention und dieses Protokolls.

(6) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Artikel 18**Bildung und Information**

(1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Massnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

(2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein:

a) Ausbildung, Weiterbildung und Beratung in den landwirtschaftlichen und den entsprechenden betriebs- und marktbezogenen Fachgebieten weiterzuentwickeln und dabei den Natur- und Umweltschutz einzubeziehen, sowie das Angebot so auszubauen, daß es auch die Hinwendung und Befähigung zu anderen, mit der Landwirtschaft verbundenen Neben- oder Haupterwerbstätigkeiten ermöglicht;

b) zu einer umfassenden und sachlichen Information beizutragen, die sich nicht allein auf die unmittelbar betroffenen Personen und Behörden beschränkt, sondern sich auch über die Medien an eine breite Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des alpinen Raumes wendet, um in ihr die Kenntnis der Leistungen der Berglandwirtschaft zu verbreiten und das Interesse dafür anzuregen.

(3) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Kapitel IV**Kontrolle und Bewertung****Artikel 19****Umsetzung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 20**Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten**

(1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die Periodizität der Berichterstattung.

(2) Der Ständige Ausschuß prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Pflichten aus dem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch Rückfragen an die Vertragsparteien stellen oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

(3) Der Ständige Ausschuß erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Protokollpflichten durch die Vertragsparteien.

(4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Pflichtverletzung feststellt, so kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 21**Bewertung der Wirksamkeit der Protokollbestimmungen**

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie die nötigen Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V**Schlußbestimmungen****Artikel 22****Verhältnis zwischen der Konvention und dem Protokoll**

(1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll zu der Alpenkonvention im Sinne von Artikel 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Konvention.

(2) Es können nur Vertragsparteien der Alpenkonvention diesem Protokoll beitreten. Jede Kündigung der Alpenkonvention bewirkt ebenfalls die Kündigung dieses Protokolls.

(3) Wenn die Alpenkonferenz im Zusammenhang mit diesem Protokoll Fragen berät, sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls zur Beschlussfassung berechtigt.

Artikel 23**Unterzeichnung und Ratifizierung**

(1) Dieses Protokoll liegt den Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und der Europäischen Gemeinschaft am 20.12.1994 sowie ab dem 15.1.1995 in der Republik Österreich, dem Verwahrer, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll tritt für die Parteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Für die Parteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei der Urkunde in ihrer geänderten Fassung.

Artikel 24**Notifikationen**

Der Verwahrer notifiziert, hinsichtlich dieses Protokolls, jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft

- a) jede Unterzeichnung,
 - b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
 - c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls,
 - d) jede von einer Vertragspartei abgegebene Erklärung,
 - e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.
- Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Chambéry, am 20.12.1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei die vier Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind, in einer Urschrift, die im Archiv der Republik Österreich hin-

terlegt wird, die allen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Anhang I**Vorrangige Forschungs- und Bildungsthemen gemäss Artikel 17 und 18****Forschung:**

– Bestimmung und Klassifizierung der Berggebiete aufgrund ihrer Höhenlage sowie ihrer klimatischen und topographischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Standortbedingungen.

– Untersuchungen über die Auswirkungen der auf den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen (EU/GAP, Staaten, Regionen, Lokalkörperschaften) getroffenen Maßnahmen auf die Berglandwirtschaft und ihrer ökologischen Funktion (Sozial- und Umweltverträglichkeit).

– Bewertung der wirtschaftlichen und ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unter den besonderen lokalen Bedingungen in den verschiedenen Berggebieten.

– Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden, Verbesserungs- und Qualitätskriterien der landwirtschaftlichen Produkte der Berggebiete.

– Genetische Forschung und Beratung für eine differenzierte, standortgemäße und ökologisch verträgliche Erhaltung der Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen.

Bildung:

– Technisch-Wissenschaftliche und sozioökonomische Beratung und Fortbildung für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die ihre Produkte verarbeitenden Nahrungsmittelbetriebe.

– Technische und wirtschaftliche Betriebsführung, besonders in Bezug auf eine Anreicherung des Produkteangebots sowie der entsprechenden Produktions- und Einkommensalternativen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft.

– Technische und finanzielle Voraussetzungen und Auswirkungen der Anwendung umweltverträglicher und naturnaher Bewirtschaftung und Produktion.

– Medien, ihre Verbreitung und ihre Gestaltung zur Orientierung der Öffentlichkeit, der Politik und Wirtschaft innerhalb und außerhalb des Alpenraums.

Protokoll «Naturschutz und Landschaftspflege»*

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Gemeinschaft,

– in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

– in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

– in der Erkenntnis, daß die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas durch einzigartige Schönheit, ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme geprägt und zugleich Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung mit traditionsreicher Kultur sind,

– in dem Bewußtsein, daß die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muß, ihre gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung selbst zu gestalten und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung daran mitzuwirken,

– in Anbetracht der räumlichen Struktur der Alpen, aufgrund derer sich zahlreiche, häufig miteinander konkurrierende Nutzungen in engen Tälern zusammenschließen und zur Belastung eines ökologisch bedeutsamen Umfelds beitragen,

– in dem Bewußtsein, daß Art und Intensität der Nutzung des Alpenraums in den letzten Jahrzehnten in weiten Gebieten zu unwiederbringlichen Verlusten an erhaltenswerten Bestandteilen von Landschaft, Biotopen und Arten geführt haben und bei unveränderter Fortführung zu weiteren Verlusten führen werden,

– in der Erkenntnis, daß in einigen Gebieten des Alpenraums namentlich durch eine Konzentration von Verkehr, Tourismus, Sport, Siedlung, Entwicklung der Wirtschaft, Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft eine Überbelastung von Natur und Landschaft entstanden ist oder entstehen kann,



Val Veni, Aostatal

– in der Erkenntnis, daß namentlich den Gletschern, den alpinen Rasen, dem Bergwald und den Gewässern im Alpenraum als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna eine herausragende Bedeutung zukommt,

– in dem Bewußtsein, daß der extensiven Land- und Forstwirtschaft bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der damit verbundenen Naturelemente eine große Bedeutung zukommt,

– in der Überzeugung, daß wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

– in der Überzeugung, daß bei der Abwägung zwischen ökologischer Belastbarkeit und wirtschaftlichen Interessen den ökologischen Erfordernissen Vorrang einzuräumen ist, wenn es für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen notwendig ist,

– in dem Bewußtsein, daß die begrenzte Belastbarkeit des Alpenraums besondere Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert,

– in der Überzeugung, daß bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maß-

nahmen der Alpenländer erforderlich machen,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, in Erfüllung der Alpenkonvention und unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 2

Grundverpflichtungen

Im Einklang mit diesem Protokoll verpflichtet sich jede Vertragspartei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschliesslich der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen.

Artikel 3

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit insbesondere bei der Kartierung, der Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft, der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung, der Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der systematischen Beobachtung von Natur und Landschaft, der Forschung sowie bei al-

len sonstigen Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Naturschutz und in der Landschaftspflege auf regionaler und lokaler Ebene zu fördern, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich ist.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele dieses Protokolls um eine Abstimmung der Rahmenbedingungen.

Artikel 4

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls bei ihren anderen Bereichen Raumplanung und Siedlungswesen, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Sicherung des Wasserhaushalts und der Wasserqualität, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr, Energiewirtschaft, Gewerbe und Industrie, Abfallwirtschaft sowie in den Bereichen Bildung, Erziehung, Forschung und Information, einschließlich der grenzüberschreitenden Abstimmung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Massnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Kapitel II

Spezifische Massnahmen

Artikel 6

Bestandsaufnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach Inkrafttreten dieses

Protokolls zu den in Anhang I aufgezählten Sachverhalten die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzulegen. Diese Darlegungen sind regelmäßig, mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben.

Artikel 7

Landschaftsplanung

(1) Die Vertragsparteien stellen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls Konzepte, Programme und/oder Pläne auf, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden.

(2) Die Konzepte, Programme und/oder Pläne gemäß Absatz 1 sollen Darstellungen enthalten

- des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und seiner Bewertung;
- des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - der allgemeinen und Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und
 - der Massnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Artikel 8

Planung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Raumplanung darauf hinzuwirken, daß die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die übrigen Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleiben und entwickelt werden.

Artikel 9

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, daß für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung bzw. Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, daß vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

(2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare

Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Artikel 10

Grundschutz

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, daß alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.

(2) Weil der Land- und Forstwirtschaft beim Vollzug von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine entscheidende Rolle zukommt, sollen Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen, wo immer angebracht, aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch angepaßte land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Dazu eignen sich insbesondere auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie wirtschaftliche Anreize oder Abgeltungen.

(3) In Ergänzung der dem Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel sind die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer verstärkt zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen.

Artikel 11

Schutzgebiete

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

(2) Sie fördern im weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.

(3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die

* Die CIPRA veröffentlicht die in Chambéry unterzeichneten Protokolltexte so wie sie im März 1995 vom französischen Umwelt-Ministerium übermittelt wurden.

für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

(4) Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind.

Artikel 12

Ökologischer Verbund

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen. Sie verpflichten sich, die Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete aufeinander abzustimmen.

Artikel 13

Schutz von Biotoptypen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Erstellung von alpenweiten Listen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls diejenigen Biotoptypen zu benennen, für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen sind.

Artikel 14

Artenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume zu erhalten.

(2) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls für die Erstellung von alpenweiten Listen diejenigen Arten, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Artikel 15

Entnahme- und Handelsverbote

(1) Die Vertragsparteien verbieten, bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten, insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören, sowie jede Zerstörung, Ent-

nahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur und den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren derselben Tierarten oder Teilen davon.

(2) Für bestimmte Pflanzenarten verbieten die Vertragsparteien das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen solcher Pflanzen oder Teile davon am natürlichen Standort sowie den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Arten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die bestanderhaltende Nutzung und Pflege der entsprechenden Standorte.

(3) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Tier- und Pflanzenarten, die unter dem Schutz der in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Massnahmen stehen.

(4) Die Vertragsparteien können zu den obengenannten Vorschriften Ausnahmen vorsehen, falls

- wissenschaftliche Zwecke,
- der Schutz der wildlebenden Fauna und der wildwachsenden Flora oder natürlichen Umwelt,
- Gesundheit und öffentliche Sicherheit,
- die Verhütung bedeutender wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für Anbau, Viehhaltung, Forst, Fischerei und Gewässer

Diese Ausnahmen werden zugelassen unter der Bedingung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und die Massnahme nicht so beschaffen ist, dass das natürliche Gleichgewicht der betroffenen Arten insgesamt gefährdet wird. Diese Ausnahmen müssen mit Kontrollmassnahmen und – falls erforderlich – mit Ausgleichsmassnahmen versehen sein.

(5) Unbeschadet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien sobald wie möglich in technischen Anlagen die Begriffe der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, die in Absatz 1 genannt wurden sowie jeden weiteren Begriff, der bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnte, klarzustellen.

Artikel 16

Wiederansiedlung einheimischer Arten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Unterarten, Rassen und Ökotypen zu fördern, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, dies zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt

und sie keine untragbaren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie für menschliche Tätigkeiten haben.

(2) Wiederansiedlung und Ausbreitung müssen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür gemeinsame Richtlinien. Nach der Wiederansiedlung ist die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten zu überwachen und bei Bedarf zu regulieren.

Artikel 17

Ansiedlungsverbote

Die Vertragsparteien gewährleisten, daß wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden. Sie können hiervon Ausnahmen vorsehen, wenn die Ansiedlung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist und keine nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft entstehen.

Artikel 18

Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß gentechnisch veränderte Organismen nur dann in die Umwelt freigesetzt werden, wenn auf der Grundlage einer förmlichen Prüfung feststeht, daß die Freisetzung ohne Risiken für Mensch und Umwelt erfolgt.

Artikel 19

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 20

Forschung und Beobachtung

(1) Die Vertragsparteien fördern und stimmen in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen ab, die als Grundlage für den Schutz von Natur und Landschaft sowie von Tier- und Pflanzenarten dienlich sind. Besondere Aufmerksamkeit werden sie dabei den in Anhang II festgelegten Forschungsthemen widmen.

(2) Die Vertragsparteien entwickeln gemeinsame oder einander ergänzende Programme für ökosystemare Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die gemäß diesem Protokoll durchgeführten Maßnahmen aufbauen können.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die jeweiligen nationalen Forschungs- und Beobachtungsergebnisse in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung des Zustandes und der Entwicklung des Alpenraums und seiner Umwelt einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Artikel 21

Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Kontrolle und Bewertung

Artikel 22

Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 23

Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten

(1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die Periodizität der Berichterstattung.

(2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Pflichten aus dem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch Rückfragen an die Vertragsparteien stellen oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

(3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Protokollpflichten durch die Vertragsparteien.

(4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Pflichtverletzung feststellt, so kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 24

Bewertung der Wirksamkeit der Protokollbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie die nötigen Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

Artikel 25

Verhältnis zwischen der Konvention und dem Protokoll

(1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll zu der Alpenkonvention im Sinne von Artikel 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Konvention.

(2) Es können nur Vertragsparteien der Alpenkonvention diesem Protokoll beitreten. Jede Kündigung der Alpenkonvention bewirkt ebenfalls die Kündigung dieses Protokolls.

(3) Werden von der Alpenkonferenz Fragen im Zusammenhang mit diesem Protokoll beraten sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls zur Beschlussfassung berechtigt.

Artikel 26

Unterzeichnung und Ratifizierung

(1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20.12.1994 sowie ab dem 15.1.1995 bei der Republik Österreich, als dem Verwahrer, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei der Urkunde in ihrer geänderten Fassung.

Artikel 27

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert, hinsichtlich dieses Protokolls, jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft

- jede Unterzeichnung,
- jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls,

d) jede von einer Vertragspartei abgegebene Erklärung,

e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll mit ihrer Unterschrift versehen.

Geschehen zu Chambéry, am 20.12.1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei die vier Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind, in einer Urschrift, die im Archiv der Republik Österreich hinterlegt wird, die allen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Anhang I

Liste der Sachverhalte, für die gemäß Artikel 6 eine Bestandsaufnahme vorzunehmen ist

1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope

- Stand der Erfassung wildlebender Pflanzenarten und Pflanzen- bzw. Vegetationsgesellschaften
 - Allgemeines
 - Rote Listen
 - Listen rechtlich geschützter Arten
 - Verbreitungsatlanen
 - Stand der Erfassung wildlebender Tierarten
 - Allgemeines
 - Rote Listen
 - Listen rechtlich geschützter Arten
 - Verbreitungsatlanen
 - Stand der Erfassung von Biotopen
 - Allgemeines
 - Rote Listen von Biotoptypen
 - Verzeichnisse ökologisch wertvoller Biotope einschliesslich Gewässer
 - Stand der Erfassung von Landschaften
 - Allgemeines
 - Inventare, Verzeichnisse, Typisierungen schützenswerter Natur- und Kulturlandschaften
 - Planungen und sonstige Schutzmassnahmen für besondere Landschaften und Landschaftstypen bzw. Einzelemente der Natur- und Kulturlandschaft
 - Sanierungsbedürftige Bereiche
 - Nutzung freilebender Wildarten und/oder Biotope
 - Land- und Almwirtschaft (z.B. Probleme/Gefahren der Nutzungsintensivierung und Brachlegung; Verluste und Gewinne)

- 1.5.2 Forstwirtschaft
- 1.5.3 Jagd
- 1.5.4 Fischerei

2. Geschützte Flächen

(Fläche, Anteile am Gesamttraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)

- 2.1 Nationalparke
- 2.2 Naturschutzgebiete
- 2.3 Landschaftsschutzgebiete
- 2.4 Naturparke
- 2.5 Schon- und Ruhegebiete
- 2.6 Geschützte Landschaftsbestandteile
- 2.7 Geschützte Biotope
- 2.8 Andere geschützte Flächen (z.B. privatrechtlich geschützte Gebiete, freiwillige Vereinbarungen, Privatverträge zur Extensivierung)

3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)

- 3.1 Naturschutzbehörden
- 3.2 Andere Fachverwaltungen mit Naturschutzaufgaben. Sonstige Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Körperschaften, Stiftungen)
- 3.3 Naturschutzbeiräte
- 3.4 Naturschutzwachen
- 3.5 Naturschutzverbände
- 3.6 Landschaftspflegeverbände
- 3.7 Sonstiges

4. Rechtsgrundlagen

(auf den jeweils zuständigen Ebenen)

- 4.1 Verfassungsrecht
- 4.2 Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien – einschliesslich Darstellung spezieller Inhalte zum Alpenschutz)
- 4.3 Verbandsbeteiligung, Verbandsklage
- 4.4 Vollzugshinweise
- 4.5 Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit anderen Fachverwaltungen
- 4.6 Bussgeldkataloge etc.
- 4.7 Landschaftspflege- und Naturschutzfonds
- 4.8 Laufende und geplante Novellierungen

5. Naturschutzaktivitäten

(Gesamtüberblick)

- 5.1 Konzepte, Programme, Richtlinien zur Erhaltung der Natur im Alpenraum
- 5.2 Planungen (z.B. Landschaftspläne, Pflege- und Entwicklungspläne)
- 5.3 Artenhilfsmassnahmen und sonstige Pflege-, Sicherungs- und Gestaltungsmaßnahmen

- 5.3.0 Allgemeines
- 5.3.1 Artenhilfsprogramme
- 5.3.2 Aufzucht- und Auswilderungsstationen
- 5.4 Strategien, Konzepte, Programme, Zusammenarbeit mit Nutzungsverantwortlichen (-gremien) (z.B. Extensivierungs-, Bergbauernprogramme)
- 5.5 Wissenschaftliche Begleitung, Dauerbeobachtung von Flächen/Arten
- 5.6 Eigenaktivitäten der Naturschutzverbände zum Arten- und Flächenschutz
- 5.7 Finanzierungsprogramme (Mittelumfang, Ziele, Anwendungsbereiche)

6. Öffentlichkeitsarbeit

(staatlich/ehrenamtlich)

- 6.0 Allgemeines
- 6.1 Naturschutzakademien
- 6.2 Informationszentren
- 6.3 Publikationen
- 6.4 Sonstiges

7. Schlussfolgerungen, empfohlene Massnahmen

Anhang II

Vorrangige Forschungsthemen gemäss Artikel 20

- A. Langfristige Beobachtung der Entwicklung von Ökosystemen (Lebensräume, Biozönosen, Populationen, Arten) zur Erforschung von Entwicklungs- und Veränderungstendenzen als Reaktion auf Umwelteinflüsse.

Anmerkung: Bioindikation, Biomonitoring, Analysen von Ursache-Wirkung, Dokumentationen

- B. Forschungen zur Effizienz von Schutzgebieten.

Anmerkung: Repräsentativität, Effektivität, Regeneration, Management, Systemanalyse

- C. Forschungen über Arten und Populationen.

Anmerkung: Genetik, Dynamik, Verinselung, biologische Vielfalt

- D. Forschungen zu grossräumig wirksamen Aspekten von Schutz und Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft.

Anmerkung: Naturnahe Bewirtschaftung, ökologischer Ausgleich, Biotopvernetzung, Extensivierung, Wildbestandsreduktion.

- E. Forschungen zur Verbesserung spezieller Methoden, Verfahren und Planungen.

Anmerkung: Rote Listen, Biotopkartierung, Schutzgebiete, Landschaftsplanung, Eingriffe in Natur und Landschaft, Informationssysteme

- F. Entwicklung von Strategien und Konzepten für Naturschutz und Landschaftspflege

Anmerkung: Strategische Ziele und Erfolgchancen, Schutzkonzepte, Extensivierung, marktwirtschaftliche Instrumente, Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Letzte Meldung:

Das Parlament der Republik Slowenien hat am 22. März 1995 die Alpenkonvention ratifiziert.

Dank der Unterstützung des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, des Österreichischen Alpenvereins, des Deutschen Alpenvereins, von S.O.S. Dolomites und des Italienischen Alpenvereins konnte eine erhöhte Auflage gedruckt werden, die unter anderem den Alpengemeinden zur Verfügung gestellt wird.

Impressum

Mitteilungen der CIPRA – Erscheint 4 mal jährlich – Redaktion: Ulf Tödter, Heiligkreuz 52, FL-9490 Vaduz, Layout: Franco Zarba – Übersetzungen: Cabinet Kunert, Ulf Tödter, Franco Zarba – Nachdruck mit Quellenangabe erwünscht – gedruckt auf Altpapier – Druck: Gutenberg AG, Schaan/FL – deutsche, italienische und französische Ausgabe, Gesamtauflage: 21 000 Stück. Redaktionsschluss: 15. März 1995

Nationale Vertretungen:

CIPRA-Österreich, c/o Österreich. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU), Hegelgasse 21, A-1010 Wien

CIPRA-Schweiz, c/o Schweizerischer Bund für Naturschutz (SBN), Postfach, CH-4020 Basel

CIPRA-Deutschland e.V., Adelgundenstrasse 18, D-80538 München

CIPRA-Frankreich, c/o Centre International pour la Conservation de la Montagne CICM, Chez Divoz, F-74500 Fététernes

CIPRA-Liechtenstein, c/o Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU), Heiligkreuz 52, FL-9490 Vaduz

CIPRA-Italien, c/o Pro Natura Torino, Via Pastrengo 20, I-10128 Torino

CIPRA-Slowenien, c/o Triglavski narodni park, Kidričeva 2, SLO-64260 Bled

Regionale Vertretung:

CIPRA-Südtirol, c/o Dachverband für Natur- und Umweltschutz, Kornplatz 10, I-39100 Bozen